

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin

Der Senat von Berlin
GPG – II B 1.1 -
Tel.: 9028 (928) 1421

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

Über das Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin

A. Problem

Derzeit gibt es einen extrem hohen Personalbedarf im Bereich der Berufe in der Pflege. Durch die Einführung der Ausbildung zur Pflegefachkraft durch das Pflegeberufegesetz des Bundes ist in der Pflege dem dort herrschenden Fachkräftemangel begegnet worden. Dennoch bestehen weiterhin große personelle Defizite, die teils auf einen nicht kompetenzgerechten Einsatz von Pflegefachpersonen sowie Pflegehilfs- und Assistenzpersonen zurückzuführen sind. Zur Steigerung des kompetenzgerechten Einsatzes der Pflegefachpersonen und der Qualitätssteigerung im Bereich der Pflege ist es deshalb erforderlich, Ausbildungen im Niveau unterhalb der Fachkraftqualifikation anzubieten.

Die staatliche Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, (Pflegeschulen) ist derzeit im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz geregelt. Aufgrund des neuen Pflegefachassistentengesetzes sind auch Änderungen des bisherigen Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes erforderlich. Gleichzeitig kommt der Pflege eine eigenständige und stetig wachsende Bedeutung zu.

B. Lösung

Das Pflegefachassistentengesetz nach Artikel 1 dieses Gesetzes zur Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung regelt die Ausbildung von Pflegefachassistentenpersonen als landesrechtliche Ausbildung im Qualifikationsniveau unterhalb der Pflegefachpersonen. Das zu erlassende Pflegeschulanerkennungsgesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Pflegeschulen die staatliche Anerkennung für die Ausbildungen zur Pflegefachperson nach Bundesrecht oder der Pflegefachassistenten nach Landesrecht erlangen können.

Aufgrund der eigenständigen und stetig wachsenden Bedeutung der Pflege wird die Anerkennung von Pflegeschulen in einem eigenen Gesetz geregelt, dem Pflegeschulenerkennungsgesetz. Hierfür werden die der Bereich der Pflege betreffenden Regelungen aus dem bestehenden Gesundheitsschulenerkennungsgesetz herausgelöst und die entsprechenden Anpassungen, auch im Hinblick auf das neue Pflegefachassistenzgesetz, vorgenommen.

C. Alternative

Eine Alternative zum Erlass der hier zum Beschluss stehenden Gesetze besteht derzeit nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

In den Pflegeberufen sind nach wie vor mehrheitlich Frauen tätig. Um Gleichstellung auch hier zu erreichen, müssen Frauen und Männer gleiche Chancen auf wirtschaftliche Eigenständigkeit und Existenzsicherung haben. Die Ausbildung ist ein wesentlicher Baustein zur Aufwertung der erwerbsförmigen Sorgearbeit, an der die Pflege einen nicht unerheblichen Anteil hat. Die aktuell als Pflegehilfspersonen mit oder ohne Basiskurs tätigen Mitarbeitenden, wobei es sich überproportional um Frauen handelt, haben mit Ausnahme des Anstrebens einer Fachkraftausbildung keine berufliche Entwicklungsmöglichkeit. Eine solche wird mit diesem Ausbildungsweg geschaffen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen zusätzliche Kosten für die Ausbildung der erforderlichen Pflegefachassistenzkräfte. Über die bestehenden Finanzierungssysteme des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Akutpflegebereich und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung für den Langzeitpflegebereich werden die Kosten der durch die Träger der Ausbildung zu zahlenden Ausbildungsvergütung auf die pflegerisch zu versorgenden Personen und die Sozialversicherungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung umgelegt.

F. Gesamtkosten

Das Land Berlin übernimmt die Schulkosten für Auszubildende, deren Träger eine SGB-XI-Einrichtung ist, im Rahmen der dafür jeweils in den Haushaltsplänen veranschlagten Mittel. Ein Anspruch besteht nicht. Das Land Berlin übernimmt maximal Kosten in Höhe von 1.552.000 € in 2022 und 12.411.000 € in 2023 für die Kosten der Schulplätze bei Kapitel 0930, Titel 68418.

Einen Mietzuschuss für Pflegeschulen im Land Berlin, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind, übernimmt das Land Berlin in maximaler Höhe von 129.000 € in 2022 und von 1.034.000 € in 2023 bei Kapitel 0930, Titel 68450.

Die Kosten für einen Einzelschulplatz betragen voraussichtlich 8.865 € pro Jahr. Die Kosten der Ausbildungsvergütung betragen für einen Ausbildungsplatz voraussichtlich 13.800 € pro

Jahr. Im Jahr 2022 starten bis zu 1000 Auszubildende in die Ausbildung, im Jahr 2023 starten bis zu 2000 weitere Auszubildende in die Ausbildung, wobei von einem Anteil von 30 % Pflegeschulen ausgegangen wird, die mit einem Krankenhaus verbunden sind und die o.g. Mittel nicht aus dem Haushaltsplan finanziert werden müssen.

Darüber hinaus entstehen für den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Pflegeschulen auch Mehrkosten für die Ausbildung der dafür nötigen Lehrkräfte. Die genauen Kosten hängen neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere von der Ausgestaltung der Verordnung gemäß § 4 PflSchulAnerkG und der sich daraus ergebenden Erfordernisse zur Einrichtung oder zum Ausbau entsprechender pflegepädagogischer Studiengänge ab.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Der Senat von Berlin
GPG – II B 1.1 -
Tel.: 9028 (928) 1412

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Einführung einer Pflegefachassistentenausbildung für Berlin

Vom

.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistentenz im Land Berlin
(Pflegefachassistentengesetz – PflFAG)**

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsbezeichnung

§ 2 Erlaubniserteilung

§ 3 Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Zweiter Abschnitt
Inhalt der beruflichen Tätigkeit

§ 5 Befähigung im Tätigkeitsbereich

Zweiter Teil
Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Erster Abschnitt
Ausbildung

§ 6 Ausbildungsziel

§ 7 Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung

§ 8 Anrechnung von Fehlzeiten

§ 9 Träger der praktischen Ausbildung

§ 10 Mindestanforderungen an Schulen

§ 11 Gesamtverantwortung der Schule

§ 12 Externenprüfung

§ 13 Zugangsvoraussetzungen

§ 14 Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

§ 15 Verordnungsermächtigung

Zweiter Abschnitt Ausbildungsverhältnis

§ 16 Ausbildungsvertrag

§ 17 Pflichten des Ausbildungsträgers

§ 18 Pflichten der Auszubildenden

§ 19 Ausbildungsvergütung und Sachbezüge

§ 20 Probezeit

§ 21 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 22 Beschäftigung im Anschluss an das Anstellungsverhältnis

§ 23 Nichtigkeit von Vereinbarungen

§ 24 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Dritter Teil Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und die Dienstleistungserbringung

Erster Abschnitt Außerhalb des Geltungsbereichs erworbene Berufsqualifikation

§ 25 Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

§ 26 Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

§ 27 Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

§ 28 Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

§ 29 Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

§ 30 Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

§ 31 Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

§ 32 Anpassungsmaßnahmen

§ 33 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 34 Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

§ 35 Eignungsprüfung

§ 36 Kenntnisprüfung

§ 37 Anpassungslehrgang

Zweiter Abschnitt Dienstleistungserbringung

§ 38 Dienstleistungserbringung

§ 39 Berechtigung zur Dienstleistung

§ 40 Anzeige der Dienstleistungserbringung

§ 41 Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation

§ 42 Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

§ 43 Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

§ 44 Pflicht zur erneuten Anzeige

§ 45 Bescheinigung, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich ist

§ 46 Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung

Vierter Teil Finanzierung

§ 47 Grundlagen der Finanzierung

§ 48 Schulkosten

Fünfter Teil Zuständigkeit, Statistik und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Zuständigkeit

§ 49 Zuständige Behörde

Zweiter Abschnitt Statistik, Datenverarbeitung

§ 50 Statistik, Verordnungsermächtigung

§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten

Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52 Fortgeltung der Berufsbezeichnung

§ 53 Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

§ 54 Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen

§ 55 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 56 Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 57 Ordnungswidrigkeiten

§ 58 Modellvorhaben

Erster Teil
Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1
Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2
Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. nach Abschluss der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung die staatliche Abschlussprüfung oder die Externenprüfung nach § 12 bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet erscheint und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 3

Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse

(1) Die in anderen Bundesländern auf gesetzlicher Grundlage erteilten Erlaubnisse zum Führen der Berufsbezeichnung im Bereich der Pflegefachassistenz dürfen im Land Berlin geführt werden.

(2) Eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossene Ausbildung, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erworben wurde, erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nach den §§ 29 und 30 dieses Gesetzes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- und Kenntnisstandes nicht gegeben, oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nach den §§ 31 bis 37 dieses Gesetzes nachzuweisen.

(3) Im Einzelfall erteilt die zuständige Behörde Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates auf Antrag eine partielle Erlaubnis nach § 2, wenn

1. die antragstellende Person einschränkungslos qualifiziert ist, im Herkunftsstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die der partielle Zugang begehrt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsstaat und dem in diesem Gesetz geregelten Beruf so groß sind, dass die Anwendung der eigentlich erforderlichen Ausgleichs- oder Anpassungsmaßnahmen der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 die gesamte Ausbildung nach diesem Gesetz zu durchlaufen, und
3. die Berufstätigkeit sich objektiv von der Berufstätigkeit, für die eine vollständige Erlaubnis nach § 2 erteilt würde, trennen lässt; hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die antragstellende Person muss von der zuständigen Behörde unterrichtet werden, dass sie einen partiellen Zugang beantragen kann. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 bezieht sich in diesem Falle auf die Berufsbezeichnung im Her-

kunftsmitgliedstaat in deutscher Übersetzung. Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber muss den die Dienstleistung empfangenden Personen eindeutig den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit angeben. Die partielle Erlaubnis nach Satz 1 ist zu verweigern, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, entgegenstehen.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis nach § 1 ist zu widerrufen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 nicht mehr erfüllt ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzung nach § 2 Nummer 3 weggefallen ist.

Zweiter Abschnitt

Inhalt der beruflichen Tätigkeit

§ 5

Befähigung im Tätigkeitsbereich

Personen, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung nach § 1 zu führen, dürfen die Aufgaben beruflich ausüben, zu denen sie aufgrund der Ausbildung nach diesem Gesetz befähigt sind. Dies betrifft insbesondere die in § 6 genannten Kompetenzen.

Zweiter Teil

Ausbildung und Ausbildungsverhältnis

Erster Abschnitt

Ausbildung

§ 6

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz vermittelt die für eine qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrundeliegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegerisch zu versorgender Personen im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer pflegeberuflichen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der pflegerisch zu versorgenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. zur selbstständigen Wahrnehmung unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson:

- a) körperbezogene Pflegemaßnahmen in stabilen Pflegesituationen sicher durchzuführen,
- b) im Pflegeprozess bei der Erstellung der Pflege- und Betreuungsplanung unterstützend mitzuwirken, den Pflegebericht fortzuschreiben und die eigenen Tätigkeiten und Beobachtungen selbständig zu dokumentieren,
- c) Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen herzustellen, mit ihnen einen respektvollen Umgang zu pflegen und sie unter Beachtung wesentlicher Vorbeugungsmaßnahmen bei der Pflege und Betreuung zu unterstützen, Ressourcen zu erkennen und aktivierend in die Pflegehandlung einzubeziehen,
- d) pflegerisch zu versorgende Personen bei der Lebensgestaltung im Alltag unter Beachtung der Lebensgeschichte, der Kultur und der Religion zu unterstützen sowie die Teilhabe und Autonomie pflegerisch zu versorgender Personen durch Unterstützung und Begleitung bei der selbstständigen Anwendung digitaler Medien zu stärken,
- e) Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig zu erkennen und angemessen zu handeln,
- f) mit anderen Berufsgruppen unter Reflektion der Situation und der eigenen Rolle zusammenzuarbeiten,

2. unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson:

- a) ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durchzuführen, wie Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen,
- b) Personen in der Endphase ihres Lebens unterstützend zu begleiten und zu pflegen,

- c) an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes mitzuwirken, und
 - d) ausgewählte Assessmentinstrumente sicher anzuwenden.
- (4) In der Ausbildung zu dem Beruf nach diesem Gesetz werden ein berufliches, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

§ 7

Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform 18 Monate, in Teilzeitform bis zu 36 Monate. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Der zeitliche Anteil der Ausbildung unterteilt sich in
1. mindestens 1 000 Unterrichtsstunden theoretischen und praktischen Unterrichts und
 2. mindestens 1 200 Stunden praktischer Ausbildung.

Sie bildet mindestens die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsdrittels der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz ab.

- (3) Der theoretische und praktische Unterricht wird an Pflegeschulen nach den §§ 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung erlässt unter Beachtung der Vorgaben der nach § 15 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Rahmenlehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen.
- (4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.
- (5) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen der Akut- und Langzeitpflege auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in mindestens vier Einsätze, wobei mindestens der erste und der letzte Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung selbst zu absolvieren sind. In der Ausbildung sind Einsätze bei jedem der folgenden Einrichtungstypen durchzuführen:

1. Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. ambulante Pflegeeinrichtungen, die eine Zulassung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch innehaben.

Bei Rechtsverstößen kann einer Einrichtung die Ausbildung untersagt werden.

(6) Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Näheres wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt.

§ 8

Anrechnung von Fehlzeiten

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden Urlaubszeiten, einschließlich Freistellungszeiten nach dem Bildungszeitgesetz vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Bildungszeitgesetzes], angerechnet.

(2) Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen der oder des Auszubildenden oder eines von ihr oder ihm zu beaufsichtigenden, zu betreuenden oder zu pflegenden Kindes bis zum 12. Lebensjahr werden bis zu höchstens 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, sowie höchstens 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf die Dauer der Ausbildung angerechnet.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung sind Fehlzeiten aufgrund eines wichtigen Grundes ebenfalls anzurechnen. Hierzu gehören insbesondere

1. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote,
2. Fehlzeiten aufgrund kurzzeitiger Arbeitsverhinderung wegen der Pflege von Angehörigen nach § 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Fehlzeiten aufgrund von § 28 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die mit unmittelbarer Wirkung gegen die oder den Auszubildenden erlassen wurden,
4. Fehlzeiten wegen Maßnahmen aufgrund eines Großschadensereignisses oder einer Katastrophe im Sinne des § 2 des Katastrophenschutzgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom

9. Mai 2016 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Fehlzeiten nach Satz 2 Nummer 3 und 4 werden nur insoweit angerechnet, wie sie eine Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde auch weitergehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

(5) Nicht als Fehlzeit gelten Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994 S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den für kirchliche Träger geltenden Regelungen zur Mitarbeitervertretung.

§ 9

Träger der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation. Er schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag.

(2) Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 sein,

1. die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
2. die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat über Vereinbarungen mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass

1. die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können,
2. die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, und
3. die nach § 7 Absatz 6 erforderliche Praxisanleitung gesichert ist.

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung nach Absatz 3 können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

(5) Auszubildende sind für die gesamte Dauer der Ausbildung Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder des § 4 des Personalvertretungsgesetzes, des Trägers der praktischen Ausbildung. Träger der praktischen Ausbildung bleibt in Fällen des Absatzes 4 die Einrichtung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 10

Mindestanforderungen an Schulen

(1) Die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes und nach dem Pflegeschulenerkennungsgesetz gelten für die Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechend.

(2) Durch die nach § 4 des Pflegeschulenerkennungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen können darüber hinaus gehende Anforderungen für die Ausbildung nach diesem Gesetz festgelegt werden, insbesondere die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte sowie das Verhältnis der Zahl der Ausbildungsplätze und Lehrkräfte.

§ 11

Gesamtverantwortung der Schule

(1) Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

(2) Die Pflegeschule überprüft, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

§ 12

Externenprüfung

(1) Ohne die nach diesem Gesetz vorgeschriebene berufliche Ausbildung absolviert zu haben, kann eine antragstellende Person die Prüfung für Externe an der Pflegeschule ablegen,

1. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Umfang des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert hat und diese abbricht oder
2. wenn sie die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolviert und die staatliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Abschnitt über das Ausbildungsverhältnis nach diesem Gesetz findet keine Anwendung auf Personen nach Absatz 1.

§ 13

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist, dass die sich bewerbende Person

1. nicht gesundheitlich ungeeignet für die Tätigkeit nach § 5 im Sinne des § 2 Nummer 3 ist,
2. das für die Ausbildung erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache aufweist und
3. die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist.

§ 14

Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung

(1) Eine im Geltungsbereich des Pflegeberufegesetzes abgeschlossene Maßnahme zur Qualifizierung für zusätzliche Betreuungskräfte im Sinne der §§ 43b und 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung sowie berufsqualifizierende Maßnahmen in der Pflege können auf die Dauer der Ausbildung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet werden, dass die Hälfte der Maßnahme- oder Ausbildungszeit der abgeschlossenen Vor- oder Ausbildungsmaßnahme als durchgeführt angesehen wird, höchstens aber bis zur Hälfte der Gesamtdauer der Ausbildung nach diesem Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, wie zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit nicht erreicht oder die Durchführung der Ausbildung gefährdet wird. Das Nähere regelt die nach § 15 zu erlassende Verordnung.

§ 15

Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf nach diesem Gesetz nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach dem zweiten Teil,
2. die sprachlichen Anforderungen und deren Nachweis nach § 2 Nummer 4 und § 13 Nummer 2,
3. die staatliche Abschlussprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und eine Urkunde nach § 1,
4. die Prüfung für Externe nach § 12,
5. die Bildung von Noten,
6. die Aufbewahrung der Aufsichtsarbeiten, der Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Prüfungsniederschriften,
7. die Mindestanforderungen an die Vorbildung und die dazu vorzulegenden Nachweise für den Bereich der Anerkennung und der Dienstleistungserbringung nach dem dritten Teil,
8. die Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung nach § 14 Absatz 1 sowie
9. das Nähere zu den Modellvorhaben nach § 58.

(2) In den Mindestanforderungen nach Absatz 1 Nummer 7 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 29 und 31 beantragen, das Folgende zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 bis 4, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
3. das Verfahren über Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung nach dem zweiten Abschnitt des dritten Teils dieses Gesetzes, sowie
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 und den §§ 32 bis 37.

(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Art und die zuständige Stelle des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 13 Absatz 1 Nummer 2,
2. die weiteren Anforderungen für die Ausbildung an Pflegeschulen nach § 10 Absatz 2,
3. die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 5,

4. die Anforderungen an die Praxisanleitung nach § 7 Absatz 6,
5. die Finanzierung nach dem vierten Teil sowie
6. die Berufsausübung durch eine entsprechende Berufsordnung.

Zweiter Abschnitt

Ausbildungsverhältnis

§ 16

Ausbildungsvertrag

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung und die oder der Auszubildende schließen einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

- (2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten:
 1. die Bezeichnung des Berufs, in dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ausbildung,
 3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
 5. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
 6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
 7. die Dauer der Probezeit,
 8. eine Bestimmung, dass sich bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung das Ausbildungsverhältnis bis zur Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr verlängert,
 9. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 19 einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2,
 10. den Umfang des Urlaubsanspruches,
 11. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann, und
 12. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag gegebenenfalls zugrundeliegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie die Rechte als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder der §§ 3 und 4 des Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

- (3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden, bei Minderjährigen zu-

sätzlich von mindestens einem gesetzlichen Vertreter, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der oder dem Auszubildenden und bei Minderjährigen zusätzlich dem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

(4) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(5) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Diese Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn die Pflegeschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 festgestellt hat. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die oder der Auszubildende und bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.

§ 17

Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können und ihre Dokumentation gesichert ist,
3. sicherzustellen, dass die nach § 7 Absatz 6 zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
4. der oder dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen, bei Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern-, Vor- und Nachbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und diese organisatorisch zu ermöglichen.

(2) Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

§ 18

Pflichten der Auszubildenden

- (1) Die oder der Auszubildende hat sich aktiv zu bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

- (2) Die oder der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet,
 1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 geltenden Bestimmungen, vornehmlich über die Schweigepflicht, einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren sowie
 4. die Rechte der pflegerisch zu versorgenden Personen zu wahren und ihre Selbstbestimmung zu achten.

§ 19

Ausbildungsvergütung und Sachbezüge

- (1) Die Träger der Ausbildung haben der oder dem Auszubildenden über den gesamten Zeitraum der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die oder der Auszubildende steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.

- (2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die allgemein für das Arbeitsentgelt aufgrund der nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den weitergehenden Regelungen des Steuerrechts anerkannt sind, angerechnet werden; sie dürfen 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die oder der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den allgemeinen Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 20

Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Die Probezeit darf vier Kalendermonate nicht überschreiten, wenn sich aus anzuwendenden Tarifvereinbarungen keine andere Dauer ergibt.

§ 21

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist und sich auch aus anzuwendenden Vorschriften eines Tarifvertrages nichts anderes ergibt, ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannte Wartezeit von sechs Monaten durch die Dauer der Probezeit nach diesem Gesetz ersetzt ist. Die Regelung des § 23 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder
2. von der oder dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person zum Zeitpunkt der Kündigung länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 22

Beschäftigung im Anschluss an das Anstellungsverhältnis

Wird die oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 23

Nichtigkeit von Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen, die zu Ungunsten der oder des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen, sind nichtig.

(2) Eine Vereinbarung, durch die die oder der Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) Nichtig ist insbesondere eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der oder des Auszubildenden, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung oder für die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht an der Pflegeschule eine Vergütung oder ein Schulgeld zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.

§ 24

Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglied geistlicher Gemeinschaften sind.

Dritter Teil

Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und die Dienstleistungserbringung

Erster Abschnitt

Außerhalb des Geltungsbereichs erworbene Berufsqualifikation

§ 25

Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.

(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist.

(5) Herkunftsstaat ist der Mitgliedstaat, der Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.

§ 26

Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes und außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1, wenn

1. sie mit dem in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsstand gleichwertig ist oder
2. die antragstellende Person die erforderliche Anpassungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Ausbildungsnachweise nach den Vorschriften und unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen nach den §§ 27 und 28.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(4) Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

§ 27

Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind

(1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden ist, soll die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur aufgrund der folgenden Ausbildungsnachweise erfolgen:

1. Einem Ausbildungsnachweis,
 - a) der dem Niveau entspricht, das genannt ist in Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt

durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und

- b) aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten entspricht, oder
2. ein Diplom, aus dem hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat erforderlich ist für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf der Pflegefachassistentin oder dem Pflegefachassistenten entspricht.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2005/36/EG, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.

(3) Als Diplome gelten auch

1. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt worden sind, sofern die Ausbildungsnachweise
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung bescheinigen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat auf Vollzeitbasis oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworben worden ist,
 - b) von diesem Herkunftsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind und
 - c) in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin und des Pflegefachassistenten dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, und
2. Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Pflegeassistentin und des Pflegeassistenten entsprechen, ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber jedoch dieselben Rechte verleihen, die nach dem Recht des Herkunftsstaats erworben worden sind.

§ 28

Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind

- (1) Bei einer Berufsqualifikation, die in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, abgeschlossen worden ist, sind die Ausbildungsnachweise vorzulegen, die

1. in dem Drittstaat ausgestellt worden sind und
2. mit angemessenem Aufwand beizubringen sind.

(2) Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden, so ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 29

Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

Eine Berufsqualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen worden ist, ist gleichwertig mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten, wenn

1. sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der im zweiten Teil und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 geregelten Ausbildung aufweist oder
2. wesentliche Unterschiede vollständig durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder von lebenslangem Lernen nach § 31 ausgeglichen werden.

§ 30

Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation

Wesentliche Unterschiede nach § 29 Nummer 2 liegen vor, wenn

1. die Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder Bereiche der praktischen Ausbildung umfasst, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder
2. die auf Grundlage dieses Gesetzes ausgeübten Tätigkeiten eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfassen, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des Tätigkeitsfeldes des Berufes sind, und wenn sich die Ausbildung für diese Tätigkeiten auf Fächer oder Bereiche der praktischen Ausbildung nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 15 Absatz 1 bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Ausbildung der antragstellenden Person abgedeckt sind.

§ 31

Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen

(1) Wesentliche Unterschiede können vollständig oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person erworben hat

1. durch Berufserfahrung im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs der Pflegefachassistentin oder des Pflegefachassistenten in Vollzeit oder Teilzeit oder
2. durch lebenslanges Lernen.

(2) Die Anerkennung der nach Absatz 1 Nummer 2 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt worden sind. Für die Anerkennung ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden sind.

§ 32

Anpassungsmaßnahmen

Ist die Berufsqualifikation der antragstellenden Person nicht mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, so ist für eine Anerkennung eine Anpassungsmaßnahme durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die antragstellende Person die erforderlichen Unterlagen oder Ausbildungsnachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorlegen kann.

§ 33

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Bei fehlender Gleichwertigkeit im Sinne des § 29 ist als Anpassungsmaßnahme eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person

1. eine Berufsqualifikation nachweist, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
2. eine Berufsqualifikation nachweist, die
 - a) in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist und
 - b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist, oder

3. die antragstellende Person lediglich über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem in Artikel 11 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Eignungsprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 34

Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

(1) Bei fehlender Gleichwertigkeit im Sinne des § 29 ist als Anpassungsmaßnahme eine Kenntnisprüfung oder ein Anpassungslehrgang erforderlich, wenn die antragstellende Person eine Berufsqualifikation nachweist, die

1. in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben worden ist, und
2. weder in einem anderen Mitgliedstaat noch in einem anderen Vertragsstaat noch in einem gleichgestellten Staat anerkannt worden ist.

(2) Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Ablegen der Kenntnisprüfung oder dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs zu wählen.

§ 35

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung aus dem Herkunftsstaat und der Ausbildung nach diesem Gesetz, die zuvor aufgrund der eingereichten Nachweise festgestellt worden sind.

(2) Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 36

Kenntnisprüfung

(1) Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung.

(2) Ist die Kenntnisprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

§ 37

Anpassungslehrgang

- (1) Den Inhalt und Umfang des Anpassungslehrgangs regelt die auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (2) Der Anpassungslehrgang darf höchstens 18 Monate dauern.
- (3) Am Ende des Anpassungslehrgangs wird eine Prüfung durchgeführt.
- (4) Ist die Prüfung bestanden worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so wird die Berufsqualifikation anerkannt.

Zweiter Abschnitt

Dienstleistungserbringung

§ 38

Dienstleistungserbringung

Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates darf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er nach § 39 zur Dienstleistung berechtigt ist.

§ 39

Berechtigung zur Dienstleistung

Zur Dienstleistungserbringung ist nur berechtigt, wer

1. über eine zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation verfügt,
2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz ergibt,
4. in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz und
5. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Ausübung des Berufes nach diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 40

Anzeige der Dienstleistungserbringung

(1) Wer beabsichtigt, in Berlin als dienstleistungserbringende Person tätig zu sein, hat dies der zuständigen Behörde vorab schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation ist vorzulegen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation,
3. eine der beiden folgenden Bescheinigungen:
 - a) eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage
 - aa) eine rechtmäßige Niederlassung im Bereich des Berufes nach diesem Gesetz in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat besteht,
 - bb) die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend untersagt ist und
 - cc) keine Vorstrafen vorliegen, oder
 - b) ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass eine Tätigkeit, die des Berufes nach diesem Gesetz entspricht, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang rechtmäßig ausgeübt worden ist, falls in dem anderen Mitgliedstaat, in dem anderen Vertragsstaat oder in dem gleichgestellten Staat dieser Beruf oder die Qualifikation zu diesem Beruf nicht reglementiert ist, und
4. eine Erklärung über die zur Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse der antragstellenden Person.

(3) Die zuständige Behörde bestätigt der anzeigenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

§ 41

Zur Dienstleistungserbringung berechtigte Berufsqualifikation

(1) Zur Dienstleistungserbringung berechtigen folgende Berufsqualifikationen:

1. eine abgeschlossene Ausbildung nach diesem Gesetz oder
2. eine Berufsqualifikation, die

- a) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben worden ist,
- b) in dem Staat, in dem sie erworben worden ist, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf, der dem Beruf nach diesem Gesetz entspricht, erforderlich ist, und
- c) entweder im Sinne des § 29 mit der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist oder wesentliche Unterschiede nur in einem Umfang aufweist, der nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt.

(2) Weist eine Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede in einem Umfang auf, der zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit führt, so kann die anzeigende Person zum Erwerb einer zur Dienstleistung berechtigenden Berufsqualifikation eine Eignungsprüfung ablegen, die sich auf diese wesentlichen Unterschiede erstreckt. Die anzeigende Person kann auch dann eine Eignungsprüfung nach § 35 ablegen, wenn die Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, da die anzeigende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, nicht vorlegen kann. Ist die Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden und liegen die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz vor, so berechtigt die Berufsqualifikation der anzeigenden Person zur Dienstleistungserbringung.

§ 42

Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung

(1) Die zuständige Behörde überprüft, ob die anzeigende Person berechtigt ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 5 als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Den vorübergehenden und gelegentlichen Charakter der Dienstleistungserbringung beurteilt die zuständige Behörde im Einzelfall. In ihre Beurteilung bezieht sie Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung ein.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die anzeigende Person niedergelassen ist, Informationen über den Ausbildungsgang der anzeigenden Person anfordern.

§ 43

Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person

(1) Ist eine Person berechtigt, den Beruf nach § 1 als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Sinne des § 1.

(2) Die dienstleistungserbringende Person darf je nach ausgeübter Tätigkeit die Berufsbezeichnung nach § 1 führen, auch wenn sie nicht die nach § 1 erforderliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung besitzt.

(3) Im Übrigen unterliegt die dienstleistungserbringende Person nach Maßgabe des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG im Geltungsbereich dieses Gesetzes den berufsständischen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Berufsregeln. Sie ist nach Maßgabe des Artikels 6 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation befreit.

(4) Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:

1. eine Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung im Bereich des Berufs nach diesem Gesetz in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat,
3. die Tatsache, dass ihr die berufliche Ausübung von Tätigkeiten dieses Berufsfeldes untersagt ist, auch bei vorübergehender Untersagung,
4. die Tatsache, dass bei ihr eine Vorstrafe vorliegt, oder
5. die Tatsache, dass sie in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr zur Ausübung des Berufs nach diesem Gesetz geeignet ist.

§ 44

Pflicht zur erneuten Anzeige

Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Anzeige erneut, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde erneut abzugeben.

§ 45

Bescheinigung, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich ist

(1) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf

nach diesem Gesetz in Berlin auf Grund einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 aus, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung von der zuständigen Behörde ausgestellt, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

1. die genaue Berufsbezeichnung,
2. die Bestätigung, dass die antragstellende Person rechtmäßig unter ihrer Berufsbezeichnung niedergelassen ist,
3. die Angabe, dass der antragstellenden Person die Ausübung dieses Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
4. die Bestätigung, dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 46

Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung

(1) Im Falle von berechtigten Zweifeln ist die zuständige Behörde berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat die zuständige Behörde nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

(2) Wird gegen die Pflichten nach § 43 Absatz 4 verstoßen, so hat die nach § 49 zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der betreffenden dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

Vierter Teil Finanzierung

§ 47

Grundlagen der Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Ausbildung nach dem zweiten Teil richtet sich

1. nach § 17a in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Buchstabe g) des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 ist, oder
2. nach § 48, wenn der Träger der praktischen Ausbildung eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 ist.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen.

(3) Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist dies bei der Finanzierung mindernd zu berücksichtigen.

§ 48

Schulskosten

(1) Die Kosten der Ausbildung in Pflegeschulen, die nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, werden anteilig aus Landesmitteln nach Maßgabe der dafür veranschlagten Haushaltsmittel übernommen.

(2) Die Kosten der Ausbildung für Ausbildungsplätze in Pflegeschulen, die notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind, können ebenfalls anteilig aus Landesmitteln nach Maßgabe des Haushalts übernommen werden, soweit diese Ausbildungsplätze nicht mit in den Krankenhausplan des Landes Berlin aufgenommen sind und der Träger der praktischen Ausbildung eine Einrichtung nach § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 ist.

Fünfter Teil

Zuständigkeit, Statistik und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt

Zuständigkeit

§ 49

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Zweiter Abschnitt Statistik, Datenverarbeitung

§ 50

Statistik, Verordnungsermächtigung

Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung jährliche Erhebungen bei den jeweils zuständigen Stellen über:

1. die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, höchstem Bildungs- und Berufsabschluss, nicht deutscher Herkunftssprache, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung, und
3. zusätzliche, nicht von Nummer 1 oder 2 erfasste Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens

als Landesstatistik anzuordnen. Zuständig für die Übermittlung der erforderlichen Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist die jeweils datenerfassende Stelle.

§ 51

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 52

Fortgeltung der Berufsbezeichnung

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Gesundheits- und Krankenpflegehelferin“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegehelfer“ nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35) das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 53

Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz

Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. März 2025 fortgeführt werden.

§ 54

Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen

Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsausbildung kann noch bis zum 31. März 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung getroffen werden.

§ 55

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz ist das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 56

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Auf die Ausbildung nach diesem Gesetz ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 erforderliche Erlaubnis die dort genannte Berufsbezeichnung führt, soweit kein Fall des § 43 Absatz 2 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 58

Modellvorhaben

(1) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung kann von den §§ 7 und 11 sowie den Vorschriften der nach § 15 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abgewichen werden, soweit sich die Abweichungen nicht auf Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen. Dabei darf

das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 6 nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG muss gegeben sein. Teile des theoretischen Unterrichts nach § 7 Absatz 3 können dabei als Fernunterricht erteilt werden.

(2) Es ist das Einvernehmen mit der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

(3) Die Zulassung als Modellvorhaben setzt voraus, dass

1. das Erprobungsziel beschrieben wird und erkennen lässt, welche qualitativen Verbesserungen für die Ausbildung nach diesem Gesetz unter Beachtung der spezifischen Anforderungen des Berufsfeldes erwartet werden,
2. eine sachgerecht begleitende und abschließende wissenschaftliche Evaluierung des Modellvorhabens gewährleistet ist und
3. die Laufzeit des Modellvorhabens fünf Jahre nicht überschreitet und eine Verlängerung um höchstens zwei Jahre anhand der Evaluierungsergebnisse zu begründen ist.

(4) Das Nähere regelt eine nach § 15 Absatz 1 Nummer 9 zu erlassende Verordnung.

Artikel 2

Gesetz über die Anerkennung der Pflegeschulen (Pflegeschulanerkennungsgesetz – PflSchulAnerkG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Ausbildung in den Berufen im Sinne des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung des Pflegefachassistenzgesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung, und des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird an den jeweils gesondert staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden (Pflegeschulen), durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen regelt sich nach diesem Gesetz.

§ 2

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule für die Ausbildung nach dem jeweiligen Berufsgesetz ist auf Antrag zu erteilen, wenn die nachfolgenden personellen, räumlichen und sachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessenen Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter hauptberuflicher Lehrkräfte,
3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. Sicherstellung der Wahrnehmung der durch die jeweiligen Berufsgesetze festgelegten Verantwortung der Pflegeschule und
5. Gewähr durch Organisation und Lehrplan der Schule, dass die Schülerinnen und Schüler das jeweilige Ausbildungsziel erreichen können.

Dem Antrag sind der Lehrplan für die beabsichtigte Ausbildung und der Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen beizufügen.

(2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Höchstzahl der Ausbildungsplätze an der Pflegeschule nach Maßgabe der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen festgelegt. Die zuständige Behörde kann die Höchstzahl neu festlegen, wenn sich die der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen geändert haben.

(3) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung finden auf die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist im Sinne von § 42a Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sechs Monate beträgt.

§ 3

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Für die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte,
2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,
3. die erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel,
4. die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Pflegeschulen,
5. die Ausbildung und den Lehrplan und
6. das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.

§ 5

Aufsicht

(1) Die staatlich anerkannten Pflegeschulen unterliegen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsicht umfasst die Einhaltung der Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Änderungen der für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere der Wechsel der Schulleitung und der Lehrkräfte, Abweichungen von dem eingereichten Lehrplan und Standort- und Trägerwechsel, sind der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Eintritt der Änderung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Pflegeschule jederzeit Informationen zu den für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen anfordern und Einsicht in Schulunterlagen nehmen. Sie ist berechtigt, zur Überprüfung der Mindestanforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 während des Lehrbetriebs der Pflegeschule Schul- und Unterrichtsbesuche durchzuführen.

§ 6

Modellvorhaben; Verordnungsermächtigung

(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum

1. Pflegeberuf im Sinne des Pflegeberufgesetzes unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufgesetzes sowie
2. Pflegefachassistentenberuf im Sinne des Pflegefachassistentengesetzes unter den Voraussetzungen des § 58 des Pflegefachassistentengesetzes

von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

(2) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der jeweiligen Berufsgesetze zu regeln.

§ 7

Schulstatistik

Die staatlich anerkannten Pflegeschulen übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg jährlich in aggregierter Form schulstatistische Daten. Die Daten dürfen keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

§ 8

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung.

§ 9

Übergangsvorschriften; Weitergeltende Vorschriften

(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Pflegeschule vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Übergangsregelungen des § 65 des Pflegeberufgesetzes bleiben unberührt.

(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf

der Grundlage des § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, genehmigt worden sind, findet § 6 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Die Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung vom 11. Januar 2020 (GVBl. S. 15) gilt weiter bis eine ersetzende Rechtsverordnung auf Grundlage von § 4 dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Auf Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz finden § 2, § 4 Absatz 2 und § 8 Nummer 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes

Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Wörter „mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4 und 6“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Nummernbezeichnung „2.“ und die Wörter „für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

B e g r ü n d u n g:

A. Allgemeines:

Die Ausbildung von Personen in Helferberufen in der Pflege ist derzeit in Berlin nur im Rahmen der Ausbildung nach dem bestehenden Berliner Krankenpflegehilfegesetz vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 35, 55), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, möglich. Ein Modellversuch zu einer schulischen Ausbildung zur Altenpflegehilfe ist im Jahr 2020 ausgelaufen.

Nach dem sogenannten Rothganggutachten zur „Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß §113c SGB-XI“ besteht derzeit ein enormer Bedarf an ausgebildeten Kräften im Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe. Um diesen Bedarf zu decken, soll das unter Artikel 1 vorliegende Gesetz erlassen werden.

Die Anerkennung von Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden (Pflegesschulen), ist derzeit im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz (GesSchulAnerkG) vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 256), das zuletzt durch Gesetz vom 11. November 2019 (GVBl. S. 730) geändert worden ist, geregelt. Der Pflege und damit den Pflegeberufen kommt jedoch eine eigenständige und stetig wachsende Bedeutung zu. Die staatliche Anerkennung von Pflegeschulen soll daher in einem eigenen Gesetz, dem Pflegeschulanerkennungsgesetz, geregelt werden. Das Gesundheitsschulanerkennungsgesetz soll für die Pflegeschulen nicht mehr gelten. Es ist entsprechend zu ändern.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Pflegefachassistenzgesetz):

Erster Teil (Allgemeiner Teil):

Der Teil regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung und die Grundlagen für das Berufsbild zu dem in § 1 genannten Beruf.

Nach der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ist Teil des Dienstleistungspakets, dass vor der Einführung von neuen oder der Änderung von bestehenden Berufsreglementierungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen ist. In Artikel 3 der Richtlinie wird unter Buchstabe a die „geschützte Berufsbezeichnung“ definiert. Diese bezeichnet eine „Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden“. Bei der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ und „Pflegefachassistent“ nach § 1 dieses Gesetzes handelt es sich um eine derartig geschützte Berufsbezeichnung.

Diese muss gemäß Artikel 6 der Richtlinie gerechtfertigt sein, nach dem dortigen Absatz 2 zählen Gründe der öffentlichen Gesundheit zu den möglichen Rechtfertigungen. Bei der Reglementierung von Gesundheitsberufen, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu berücksichtigen. Durch das ausdifferenziert beschriebene Ausbildungsziel (§ 6) wird dies dargelegt und gegenüber anderen Berufsbildern abgegrenzt. Ein milderer Mittel als der reine Schutz der Berufsbezeichnung war nicht ersichtlich. Auch ist diese Regelung verhältnismäßig im engeren Sinne, da der Zweck der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht außer Verhältnis zur Beschränkung des Tragens einer bestimmten Berufsbezeichnung steht. Ein Tätigkeitsschutz ist damit nicht verbunden.

Die weiteren Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere wird jede Vorschrift von einer Erläuterung begleitet, sodass die Normbegründung nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie stattfindet. Bürgerinnen und Bürgern, Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfängern und die anderen einschlägigen Interessenträgerinnen und Interessenträger wurden im Rahmen der externen Anhörung gemäß Artikel 8 der Richtlinie informiert und beteiligt. Sie haben Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes erhalten. Durch einen umfassenden

Katalog für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie zur Ausübung der Dienstleistungen im Land Berlin wird der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr gewahrt und Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen geschaffen.

Erster Abschnitt (Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):

Der Abschnitt regelt die Erlaubnis zum Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnung. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt, der nach § 4 auch zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

Zu § 1 (Berufsbezeichnung):

Die Norm stellt das Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ unter Erlaubnisvorbehalt. Damit ist nicht die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit des entsprechenden Berufsfeldes, sondern das Führen der Berufsbezeichnung erlaubnispflichtig. Der Schutz der Berufsbezeichnung ist mit der grundgesetzlich verankerten Berufsfreiheit des Artikels 12 GG vereinbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 – 5 C 1/79 –, BVerwGE 59, 213-221, Rn. 16) und entspricht den Regelungen anderer Heil- und Heilhilfsberufe. Das Führen einer der Bezeichnungen ohne erteilte Erlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit und bußgeldbewehrt.

Zu § 2 (Erlaubniserteilung):

Die Norm regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der nach § 1 erforderlichen Erlaubnis. Es handelt sich dabei um die Voraussetzungen, die auch nach § 2 Absatz 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes bereits für die Krankenpflegehilfeausbildung galten, und die nach dem Pflegeberufegesetz an die Auszubildenden der Pflegefachkraftausbildung gestellt werden. Eine Abweichung unter diese Mindestanforderungen ist zur Sicherstellung der Anrechenbarkeit der Pflegefachassistentenausbildung auf die Dauer der Pflegefachkraftausbildung nach § 11 des Pflegeberufegesetzes nicht möglich.

Die antragstellenden Personen müssen nachweisen, dass sie die Ausbildung abgeleistet und die vorgeschriebene staatliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben. Es ist für einen begrenzten Personenkreis zudem möglich, die Prüfung auch ohne die gesetzliche Ausbildung im Rahmen einer Externenprüfung unter den Voraussetzungen des § 12 abzulegen.

Auch dürfen sich antragstellende Personen nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nach § 1 ergibt. Es handelt sich hierbei um den allgemein üblichen Unzuverlässigkeitsbegriff, der Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde geführt werden. Ein reguläres Führungszeugnis genügt insoweit nicht, wie im Bereich der Akutpflege auch der ständige Umgang mit Minderjährigen zu erwarten ist.

Der Nachweis über die geforderte gesundheitliche Eignung kann vor allem durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden; erforderlich ist, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet für die Tätigkeiten in der Ausbildung und in dem Berufsfeld des Berufes nach § 1 ist. Dies berücksichtigt die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Weitere Anforderung für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 ist das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Für die Berufsausübung und zum Schutz der Patientinnen und Patienten und pflegerisch zu versorgenden Personen ist gerade wegen der Notwendigkeit die Pflegeplanungstätigkeiten der Pflegefachpersonen verstehen zu können, das Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Das Sprachniveau B1 erfüllt diese Anforderungen nicht, da das Verstehen von auch teilmedizinischen Fachdiskussionen im Rahmen der Aufgabe lebenslangen Lernens und der Weiterentwicklung und Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik für Tätigkeiten des Berufsfeldes erforderlich ist. In der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, mit Angehörigen anderer Berufe sowie Hilfspersonen müssen sie sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass beim Mitwirken an der ärztlichen Diagnostik und Therapie sowie im arbeitsteiligen Pflegeprozess wechselseitige Missverständnisse sowie hierauf beruhende fehlerhafte Pflegehandlungen ausgeschlossen sind. Dabei müssen sie die deutsche Sprache angemessen lesen und schreiben können, um Pflegedokumentationen bzw. -planungen unter Anleitung ordnungsgemäß führen und ärztliche Verordnungen unter Anleitung umsetzen zu können. Der Nachweis kann durch ein Sprachzertifikat oder einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule oder durch einen Berufsabschluss in deutscher Sprache erfolgen. Der Schulabschluss muss allgemeinbildend sein und mindestens dem Hauptschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss entsprechen. In Betracht kommen dafür alle in Deutschland anerkannten allgemeinbildenden Schulen sowie deutsche Schulen im Ausland, die einen der in § 13 Absatz 1 Nummer 3 aufgeführten allgemeinbildenden Schulabschlüsse ausstellen. Die Anforderungen leiten sich von den von der 92. Gesundheitsministerkonferenz 2019 beschlossenen Eckpunkten zur Überprüfung der für die Berufsausbildung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen (Punkt II.1) ab. Der Nachweis von Sprachkenntnissen für die Ausübung des Berufs ist europarechtlich zulässig, da die Überprüfung der Sprachkenntnisse hinsichtlich der Berufsausübung Auswirkungen auf die Patientensicherheit hat. Artikel 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ermächtigt dazu. Indem es sich um einen Beruf mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit handelt, ist die systematische Überprüfung der Sprachkenntnisse durch die zuständige Behörde zulässig. Diese Voraussetzung steht in einem angemessenen Verhältnis zur hier auszuübenden Tätigkeit und ist zwingend erforderlich, um die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, pflegerisch zu versorgenden Personen und ihren Angehörigen aber auch ärztlichem und pflegerischem Personal sicherzustellen. Indem keine speziellen pflegerisch-fachsprachlichen Anforderungen gestellt werden, sondern der Nachweis eines allgemein-sprachlichen Zertifikats aus dem In- oder Ausland genügt, wird erreicht, dass bestehende Angebote an Sprachkursen genutzt werden können.

Zu § 3 (Anerkennung gleichwertiger Abschlüsse):

Die Norm setzt europäisches Recht aus der Berufsanerkennungsrichtlinie um und regelt die Kollisionsfälle zum Recht anderer Bundesländer. Es handelt sich um eine berufsrechtliche Norm, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung betrifft, während das Anerkennungsverfahren nach § 26 und den §§ 29 bis 31 die Anerkennbarkeit einer Ausbildung betreffen.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass in anderen Bundesländern erworbene Berufsbezeichnungen der Hilfs- und Assistenzberufe geführt werden dürfen. Wer die Befugnis in einem anderen Bundesland erworben hat, begeht somit keine Ordnungswidrigkeit. Dies betrifft beispielweise Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer, wie auch Pflegefachhelferinnen und -fachhelfer, Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsinhalte dieser landesrechtlich geregelten Berufe ist es nicht möglich, dass diese Berufsträger die Berufsbezeichnung nach § 1 führen dürfen. Die Norm bezieht sich ausschließlich auf das Führen der in dem anderen Bundesland erworbenen Berufsbezeichnung. Ein Tätigkeitsschutz oder eine gesetzliche Feststellung der Gleichwertigkeit der landesrechtlichen Ausbildungen ist darin nicht enthalten, da sich die Bundesländer mit den „Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016 (beschlossen von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29. November 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 am 26./27. Juni 2013, veröffentlicht am 17. Februar 2016, BAnz AT 17.02.2016 B3) auf einheitliche Mindeststandards geeinigt haben, die auch der Ausbildung nach diesem Gesetz zugrunde liegt.

Zu Absatz 2:

Die Norm dient der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG Titel III Kapitel I („Europaklausel“). Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und somit außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufegesetzes abgeschlossene Ausbildung kann zur Erteilung der Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigen, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Die Ausbildung muss in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sein. Ist der Ausgleich wesentlicher Unterschiede nicht möglich oder kann der unterschiedliche Ausbildungsstand nicht geprüft werden, kann die antragstellende Person eine Anpassungsmaßnahme nach Teil 3 Abschnitt 1 dieses Gesetzes wählen.

Zu Absatz 3:

Die Norm dient der Umsetzung des Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Weist die im Ausland erworbene Ausbildung des Berufsangehörigen Unterschiede zu der Ausbildung nach diesem Gesetz auf, ist aufgrund des Artikel 4f partieller Zugang zu gewähren. Zur Unterscheidung und zur Kenntlichmachung dieses partiell gewährten Berufszugangs ist die ausländische Berufsbezeichnung in deutscher Übersetzung zu führen. Satz 4 entspricht in seiner Formulierung dem Absatz 2 des Artikels 4f der Richtlinie.

Zu § 4 (Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis):

Die Norm regelt die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1. Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung ist durch das besondere Interesse am Schutz pflegebedürftiger Menschen begründet.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung von der zuständigen Behörde angeordnet werden kann, ist eine über das gefahrenabwehrrechtliche Grundinteresse am Widerruf oder am Ruhenderklären hinausgehende besondere Begründung erforderlich, die insbesondere den verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Abwehr einer Interimsgefahr genügen muss. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 2. August 2016 – M 16 S 16.2504 –, Rn. 31, juris, m.w.N.) hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Widerrufs ein selbständiges vorläufiges Verbot zur Ausübung des Berufes zum Inhalt, das in seinen Wirkungen über diejenigen des Widerrufs selber hinausgeht und damit schwerwiegend in das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes eingreift. Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn der Sofortvollzug schon vor Rechtskraft des Widerrufs selbst als Präventivmaßnahme zur Abwehr konkreter Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter erforderlich ist und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt von einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles und insbesondere davon ab, ob eine weitere Berufstätigkeit konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt.

Es wurde ferner bedacht, ein Ruhen der Erlaubnis für den Fall des Verdachts einer Straftat zu regeln (vgl. § 3 Absätze 5 und 6 der Bundesärzteordnung), dies stellt jedoch unterhalb des Fachkräfteniveaus wegen des Fehlens der besonderen Gefährlichkeit für die pflegerisch zu versorgenden Personen einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich verankerte Unschuldsvermutung dar. Bei einer Abwägung zwischen den Interessen der betroffenen, ggf. einem Strafverfahren oder ähnlichem ausgesetzten Person und dem öffentlichen Interesse an der Qualität der Leistungserbringung im Bereich der Pflegehilfe würden daher wegen der verfassungsrechtlich verbürgten Unschuldsvermutung die Interessen der betroffenen Person stets höher gewichtet werden müssen; dies gilt nur in den Fällen nicht, in denen das zuständige Strafgericht ohnehin nach § 132a der Strafprozessordnung die Möglichkeit hat, ein vorläufiges Berufsverbot anzuordnen.

Zu Absatz 1:

Lagen zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung eine oder mehrere der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 bis 4 nicht vor, so entscheidet die die Erlaubnis erteilende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Rücknahme der Erlaubnis. Die Übertragung der Einzelfallentscheidungsmöglichkeit auf die für die Rücknahme zuständige Behörde trägt den Umständen des jeweiligen Einzelfalles Rechnung, dennoch kann eine Entscheidung gebunden sein, wenn zum Beispiel eine der Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 bis 4 fehlerhaft als erfüllt angesehen worden ist. Ist diese Voraussetzung auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rücknahme der Erlaubnis nach wie vor nicht erfüllt, dürfte daher die Erlaubniserteilung zwingend zurückzunehmen sein. Diese Norm entspricht insoweit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt Fälle des Widerrufs der Erlaubnis für die Zukunft wegen des nachträglichen Entfallens von Zuverlässigkeit oder gesundheitlichen Voraussetzungen. Wird bekannt, dass die antragstellende Person unzuverlässig ist, ist die Erlaubniserteilung ohne Ermessensausübung zu widerrufen; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Berufsausübung der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen erfolgt. Anders steht

es jedoch bei den erforderlichen Sprachkenntnissen: Ist eine Person längere Zeit im Beruf tätig, und wird erst nach einiger Zeit bekannt, dass sie nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, ist neben der ohnehin erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung stets auch eine Ermessensausübung notwendig, da die erforderlichen Sprachkenntnisse auch bei der Tätigkeit im Beruf erworben werden können.

Zweiter Abschnitt (Inhalt der beruflichen Tätigkeit):

Der Abschnitt regelt den Inhalt der beruflichen Tätigkeit nach § 1. Es handelt sich um die Tätigkeiten, die auch in den anderen Gesetzen der Bundesländer üblicherweise festgeschrieben sind.

Zu § 5 (Befähigung im Tätigkeitsbereich):

Die Norm legt für den beruflichen Tätigkeitsbereich des Berufes nach diesem Gesetz notwendige berufliche Kompetenzen in Form der in der Ausbildung nach diesem Gesetz vermittelten Kompetenzen nach § 6 fest.

Die Regelung gilt bei der beruflichen Ausübung gegen Entgelt, nicht aber im Falle von Pflege zu Hause oder durch Angehörige. Dies wird durch das Attribut „beruflich“ klargestellt. Vergleichbare Regelungen bestehen im Pflegeberufegesetz für die Pflegefachpersonen (§ 4 - Vorbehaltene Tätigkeiten), aber auch im Hebammengesetz (§ 4 - Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten) und im Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (§ 9 - Vorbehaltene Tätigkeiten). Diese Regelungen über vorbehaltene Tätigkeiten fassen den Bereich allerdings enger als § 5 dieses Gesetzes und definieren den eng abgrenzbaren Bereich des beruflichen Betätigungsfeldes (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 –, BVerfGE 106, 62-166, Rn. 251 ff., juris). In Gesetzen, die bestimmte Tätigkeiten Personen vorbehalten, die eine bestimmte Berufsbezeichnung führen, wird ein entsprechender ausdrücklicher Vorbehalt durch das Wort „nur“ zum Ausdruck gebracht. Der Schutz der Berufsbezeichnung nach dem Pflegefachassistentengesetz verbietet anderen Personen hingegen nicht die in § 5 und § 6 aufgeführten Tätigkeiten auszuüben.

Die hier beschriebenen Aufgaben sind keine Vorbehaltstätigkeiten, da kein Tätigkeitsschutz der beruflichen Tätigkeit nach diesem Gesetz beabsichtigt ist. So enthält auch § 57 nur einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für das missbräuchliche Tragen der Berufsbezeichnung.

Zweiter Teil (Ausbildung und Ausbildungsverhältnis):

Der Teil enthält die wesentlichen Regelungen für die Inhalte der Ausbildung sowie die Rechtsverhältnisse zwischen Auszubildenden, Pflegeschulen, Trägern der praktischen Ausbildung sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

Erster Abschnitt (Ausbildung):

Der Abschnitt regelt die Ziele, die äußere Form und Struktur, die an der Ausbildung Beteiligten und die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz.

Zu § 6 (Ausbildungsziel):

Die Norm regelt die Ausbildungsziele der neuen Pflegefachassistentenausbildung, wie sie von den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung sowie den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen vermittelt werden müssen.

Zu Absatz 1:

Die Einrichtungen sind damit verpflichtet, die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erfüllen.

Durch die Einführung der Ausbildung ist die Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen ausdrückliches Ausbildungsziel; dies wird auch durch die verschiedenen Einsätze im Verlauf der praktischen Ausbildung verdeutlicht. Absatz 1 zählt die notwendig zu schulenden Kompetenzfelder sowie Aufgabenbereiche auf und erklärt das lebenslange Lernen zur beruflichen Grundethik.

Zu Absatz 2:

Die Ausbildung berücksichtigt die zu entwickelnden Kompetenzen in fachlicher und personeller Hinsicht; der Absatz enthält die allgemeinen Anforderungen. Dies schließt methodische, soziale, ethische und kommunikative Kompetenzen sowie Lernkompetenzen mit ein. Das Ziel entspricht auch der Vorgabe des § 28 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wonach die Pflegekassen und die Leistungserbringer sicherzustellen haben, dass die Leistungen nach allgemein anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erbracht werden. Darüber hinaus sind digitale Kompetenzen in den Katalog aufgenommen, deren Anwendung durch Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, die im Pflegekontext oftmals eine besondere Nähe und engmaschige Begleitung pflegebedürftiger Menschen gewähren, einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung der Teilhabe und Autonomie leisten. Für pflegebedürftige Menschen bieten digitale Technologien und Kommunikationstools erhebliches Potenzial für Teilhabe, soziale Kommunikation sowie Aufrechterhaltung bzw. Förderung von Autonomie und damit Lebensqualität. Insbesondere in Zeiten, in denen diese wichtigen Parameter von Lebensqualität durch verschiedene Faktoren wie bspw. die Covid-19-Pandemie eingeschränkt sind, ermöglichen digitale Technologien und Kommunikationsmöglichkeiten mit Familienangehörigen, Nachbarn und Freunden sozial verbunden zu bleiben. Sie ermöglichen auch digitale Angebote in Anspruch zu nehmen, die bspw. kulturelle Teilhabe oder geistiges Training bieten. Um allen pflegebedürftigen Menschen die Partizipation an der Digitalisierung zu ermöglichen, müssen sie für die souveräne Nutzung digitaler Möglichkeiten befähigt werden.

Zu Absatz 3:

Der Katalog sieht die Vorgaben der von den Ländern auf der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 am 28./29. November 2012 und der 6. Gesundheitsministerkonferenz 2013 am 26./27. Juni 2013 gemeinsam beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) vor. Nur wenn alle diese Mindestinhalte erfüllt werden, kann eine Anrechnung der Ausbildung nach diesem Gesetz erfolgen und die Ausbildung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufegesetz verkürzt werden (vgl. dazu § 12 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes).

Mit der Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen wird eine Vergleichbarkeit der landesrechtlichen Helfer- und Assistenzbildungen geschaffen.

Der Begriff der Pflegefachperson umfasst Personen, die über einen Berufsabschluss verfügen, der sie zur Ausübung von in § 4 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes genannten vorbehaltenen Tätigkeiten berechtigt. Darunter fallen neben den in § 1 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes genannten Abschlüsse als „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“, auch „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sowie „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“. Ebenso werden die Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz gemäß § 64 des Pflegeberufegesetzes umfasst; dies betrifft neben den Berufen der „Altenpflegerin“ und des „Altenpflegers“ sowie der „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ und des „Gesundheits- und Krankenpflegers“ und der „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ und des „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers“ auch die in den Übergangs- und Anwendungsvorschriften nach § 29 des Altenpflegegesetzes und § 23 des Krankenpflegegesetzes geregelten Berufsbezeichnungen.

Er entspricht auch dem Begriff der Pflegefachkraft des § 71 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Der Begriff der Pflegefachperson entstammt den Rahmenplänen der Fachkommission nach § 53 des Pflegeberufegesetzes für den theoretischen und praktischen Unterricht und wird hier gleichfalls verwendet.

Assessments nach Nummer 3 werden beispielsweise zur Einschätzung der Vitalfunktionen, Schmerzen, oder des Sturzrisikos angewendet, um anschließend die zuständige Pflegefachperson situationsangemessenen zu informieren. Unter Anleitung und Überwachung einer Pflegefachperson kann die Anwendung der Assessmentinstrumente auch durch Angehörige des Berufes nach § 1 erfolgen. Dies umfasst insbesondere die strukturierte Datensammlung, welche der Pflegefachperson als Grundlage für die Stellung einer Pflegediagnose dienen kann.

Die Mitwirkung bei der Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen umfasst entsprechend der genannten „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ die dort eingeschränkt ermöglichte Medikamentengabe in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a. Dies entspricht auch den vereinbarten Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen (§ 4 der Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Oktober 2013 in der Fassung vom 1. Januar 2015).

Dies ergibt sich entsprechend aus § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h des Pflegeberufegesetzes.

Vergleichbare Ausbildungsziele für Fachkräfte in den Gesundheitsfachberufen finden sich in § 8 Nummer 1 Buchstabe l des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sowie in Nummer 7 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Ziel der Ausbildung ist, dass diese Tätigkeiten in einem umfangreichen Sinne angebahnt werden, die über die reinen Fertigkeiten hinaus Risiken und rechtliche Betrachtungen umfasst.

Unter der Mitwirkung an der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen ist keine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinne der Ausübung von Heilkunde zu verstehen, sondern lediglich Maßnahmen der Ersten Hilfe im Sinne der Basismaßnahmen zur Wiederbelebung der Richtlinien des Deutschen Rats für Wiederbelebung – German Resuscitation Council e.V. in Notfallsituationen. Assessmentinstrumente können nur unter Aufsicht durch eine Pflegefachperson erfolgen, da diese die Risikobeurteilung von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten einschätzen kann. Die Aufsicht in Nummer 4 erfordert dabei ein höheres Maß als bei der Überwachung in Nummer 3 durch die Pflegefachperson.

Zu Absatz 4:

Mit der Einführung der Ausbildung zu dem Beruf nach § 1 ist auch die Aufwertung des Berufsbildes verbunden, die sich gegenüber anderen Tätigkeiten abgrenzt. Erforderlich ist bereits in der Ausbildung die Entwicklung eines beruflichen und ethisch fundierten Pflegeverständnisses sowie eines beruflichen Selbstverständnisses, um sich neben anderen Gesundheitsberufen und -fachberufen als eigenständige Berufsgruppe selbstbewusst zu positionieren. Diese Ziele entsprechen den Regelungen des Pflegeberufgesetzes für die Pflegefachpersonen, sodass hierbei ein Gleichklang zwischen der bundesrechtlichen Fachkraftausbildung und der landesrechtlichen Assistenzausbildung hergestellt wird.

Der Kompetenzerwerb hat im Rahmen des allgemeinen Stands pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen.

Zu § 7 (Dauer, Struktur und Durchführung der Ausbildung):

Die Norm regelt neben der Ausbildungsdauer auch die strukturelle Verteilung der Unterrichts- und praktischen Lerneinheiten, die Einsätze im Verlauf der praktischen Ausbildung sowie die Ausbildungseinrichtungen und deren Kooperationsverhältnis.

Zu Absatz 1:

Der Absatz enthält die notwendige Regelung zur Ausbildungsdauer. Eine Ausbildungsdauer von 18 Monaten liegt über der der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, um die notwendigen Langzeitpflegebestandteile einer generalistischen Ausbildung abbilden zu können. Eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren ist für die Ausbildungen nach diesem Gesetz in Vollzeit nicht vorgesehen, um im Rahmen der Durchlässigkeit zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz deren Fördermöglichkeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu ermöglichen.

In Teilzeitform kann die Dauer der Ausbildung verdoppelt werden, um Beschäftigungen zu 50 % der Vollzeitbeschäftigung zuzulassen. Ein möglicher Anwendungsfall hierfür ist die Ausbildung in Teilzeit neben der Pflege eines Angehörigen. Weitergehende Verlängerungen sind nur bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung oder bei nicht möglicher Anrechnung von Fehlzeiten möglich. Diese Beschränkung sowie die Begrenzung auf maximal 36 Monate ist notwendig, um den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen eine Perspektive zur Planung und Abschluss der Ausbildung zu geben. Verlängerungen der Ausbildungszeit sollen die Ausnahme sein, da ab einer bestimmten Ausbildungsdauer das Bestehen der Abschlussprüfung wegen des möglicherweise nur noch lückenhaft vorhandenen Wissens vom Ausbildungsbeginn unwahrscheinlich wird. Zudem wird durch die Maximaldauer von

36 Monaten die zulässige Höchstdauer für eine Förderung nach § 180 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschritten; ebenfalls sind Fördermöglichkeiten nach den §§ 81 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gegeben.

Satz 2 legt eine Abschlussprüfung zum Ende der Ausbildungszeit als verbindlich fest.

Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung und wird vor einem durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzulegenden Gremium aus fachlich qualifizierten Prüferinnen und Prüfern abgelegt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz nennt den grundlegenden Aufbau und regelt Mindeststundenzahlen für den Unterricht und die praktische Ausbildung.

Die Aufteilung in theoretischen und praktischen Unterricht folgt den bundes- und landesrechtlichen Regelungen in den Gesundheitsberufsgesetzen. Die Norm stellt klar, dass es sich nicht um eine schulische Ausbildung handelt. Der Mindestumfang für den theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung ergibt sich aus den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes, da die Ausbildung nach diesem Gesetz das erste Jahr der dort geregelten Ausbildung abbilden soll. Nur so kann eine Anrechnung und damit der Einstieg in die verkürzte Ausbildung nach § 12 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes erfolgen. Der Notwendigkeit von 700 Stunden Unterricht an Pflegeschulen und 800 Stunden praktischer Ausbildung wird durch die Ausbildung nach diesem Gesetz deutlich überschritten. Die Überschreitung ist notwendig, um an die um sechs Monate verlängerte Ausbildungsdauer angepasst sein zu können; zudem werden durch weitere Einsätze auch mehr Kompetenzen vermittelt als zum Beispiel in der einjährigen Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung nach dem Krankenpflegehilfegesetz. Zudem wird die Ausbildung nach diesem Gesetz auch für Personen zugänglich, die nicht die Berufsbildungsreife erworben haben, woraus ebenfalls ein erhöhter Stundenbedarf zu folgern ist. Aufgrund der Erfordernisse aus den §§ 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und 12 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes an die Ausbildung nach diesem Gesetz, um die Durchlässigkeit und Anrechenbarkeit auf die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu gewährleisten, muss die Ausbildung nach diesem Gesetz die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz widerspiegeln, anderenfalls wäre eine Weiterqualifizierung von Absolventen zu Pflegefachpersonen über Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz mit entsprechend verkürzter Dauer nicht möglich. Daraus ergeben sich die Inhalte des ersten Ausbildungsjahres nach dem Pflegeberufegesetz als Mindestinhalte der Ausbildung nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 3:

Der Absatz definiert den Begriff der Pflegeschule für die Ausbildung nach diesem Gesetz. Es handelt sich somit um alle Einrichtungen, die nach dem Pflegeschulenerkennungsgesetz als solche anerkannt sind und die dort geregelten Voraussetzungen zur Durchführung des Unterrichts die notwendigen Bedingungen erfüllen. § 10 definiert weitergehende Anforderungen an die Pflegeschulen.

Zu Absatz 4:

Aufgrund des generalistischen Ansatzes der Ausbildung ist die Zusammenarbeit des Trägers der praktischen Ausbildung, der Pflegeschule sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen zwingend erforderlich. Zur Absicherung dieser Zusammenarbeit schließen die Beteiligten zivilrechtlich geregelte Kooperationsverträge. Somit wird der Austausch von Auszubildenden, praxisanleitenden und praxisbegleitenden Personen sichergestellt. Diese Systematik folgt dem System der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Zu Absatz 5:

Die praktische Ausbildung ist auf Grundlage eines Ausbildungsplanes zu strukturieren, den der Träger der praktischen Ausbildung erstellt. Erforderlich ist dazu die Absprache mit der Pflegeschule zur Abstimmung der praktischen Ausbildung auf das Curriculum der jeweiligen Schule. Die praktischen Einsätze erfolgen in zwei Einsätzen beim Träger der praktischen Ausbildung sowohl zu Beginn als auch am Ende der Ausbildung, sowie weiteren Pflichteinsätzen in den anderen Bereichen der Versorgung, um die generalistische Ausbildung zu ermöglichen. Hierzu hat der Träger der praktischen Ausbildung die Ausbildung sicher zu stellen und die verschiedenen Einsätze gegebenenfalls durch Kooperationsverträge mit weiteren Einrichtungen abzusichern. Dies wird in § 9 Absatz 3 Nummer 3 dieses Gesetzes konkretisiert.

Der Absatz legt außerdem fest, in welchen Krankenhäusern und Einrichtungen die praktische Ausbildung durchgeführt werden kann. Entsprechend den Regelungen des Pflegeberufegesetzes sind die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser (Nummer 1), die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen (Nummer 2) sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen (Nummer 3). Die Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind ebenfalls umfasst, soweit sie eine der hier genannten Zulassungen innehaben.

Wenn Einrichtungen oder gar Träger der Ausbildung Rechtsverstöße begehen, prüft die zuständige Behörde im Rahmen ihres Aufsichtsrechts an den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit die Untersagung der Ausbildung der betreffenden Einrichtungen und untersagt gegebenenfalls die weitere Ausbildung durch die betreffende Einrichtung.

Zu Absatz 6:

Gesetzlich festgeschrieben wird, dass die Praxisanleitung in den ausbildenden Einrichtungen in einem Umfang von mindestens 10 Prozent der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu erfolgen hat. Entscheidend ist dabei der zeitliche Umfang, mit dem die Auszubildenden durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise anhand des Ausbildungsplanes eingewiesen und angeleitet werden. Vor- und Nachbereitungstätigkeiten sowie Verwaltungstätigkeiten durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sind von diesem Umfang der Ausbildungszeit nicht erfasst. Damit wird klargestellt, dass die Praxisanleitung eine wesentliche Rolle beim Erwerb der Kompetenzen darstellt. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Ausbildung den Patientenschutz sicherstellt und zugleich das Berufsbild der Pflegeassistenz aufwertet.

Zu § 8 (Anrechnung von Fehlzeiten):

Die Norm regelt die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung einschließlich deren maximaler Dauer. Eine Unterbrechung darüber hinaus gefährdet grundsätzlich das Ziel der Ausbildung, was im Sinne der Ausbildungsqualität nicht vertretbar ist.

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt die Anrechenbarkeit von Urlaubs- und Bildungsurlaubszeiten auf die Dauer der Ausbildung. Eine Obergrenze ist hier nicht erforderlich, da zu erwarten ist, dass der maximale Urlaubsanspruch von der Pflegeschule und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen abgestimmt wird, und sich im Interesse einer lückenlosen und bestmöglichen Vorbereitung auf die staatliche Abschlussprüfung und einen zügigen Abschluss der Ausbildung am gesetzlichen Mindesturlaub orientieren wird. Elternzeit stellt dabei keinen Urlaub im Sinne dieses Absatzes dar.

Zu Absatz 2:

Der Absatz enthält die Regel zur Anrechenbarkeit von eigenen Krankheitszeiten der oder des Auszubildenden oder eines von ihm oder ihr zu betreuenden Kindes bis einschließlich des 11. Lebensjahres. Bei Überschreitung der Grenze von 10 Prozent der jeweiligen Ausbildungszeit ist davon auszugehen, dass das Ziel der Ausbildung gefährdet ist, wenn die aufgrund der Krankheit verpasste Zeit in der Ausbildung nicht nachgeholt wird.

Die Regel für die Anrechenbarkeit von Fehlzeiten aufgrund der Erkrankung des eigenen oder eines zu pflegenden Kindes folgt inhaltlich den bundesrechtlichen Vorgaben des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Soweit das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen im Sinne des § 45 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist, dürfte im Regelfall ein wichtiger Grund nach Absatz 3 vorliegen, der auch die Überschreitung der Grenze von 10 Prozent der Zeit der jeweiligen Ausbildungsbestandteile zu rechtfertigen geeignet ist.

Zu Absatz 3:

Der Absatz enthält einen Katalog in Regelbeispielstechnik für die Anrechnung von Fehlzeiten, die aufgrund eines wichtigen Grundes anfallen. Der Katalog ist nicht abschließend, vergleichbar wichtige Gründe können ebenfalls die Anrechnung von Fehlzeiten ermöglichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der oder die Auszubildende den Grund selbst zu vertreten hat. Wichtige Gründe können jedoch über Zeit entfallen, wenn sich der oder die Auszubildende nicht gemäß § 19 Satz 1 dieses Gesetzes aktiv bemüht, die Ausbildung voranzutreiben. Aus Spezialitätsgründen geht die Norm bei Zusammenfallen mit unbilliger Härte nach Absatz 4 der dortigen Regel vor, solange sich die Fehlzeit innerhalb der zeitlichen Grenzen hält.

Zu Nummer 1:

Unter die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote fallen zum einen die Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes, zum anderen die übrigen Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 1 und §§ 4 und 6 des Mutterschutzgesetzes.

Zu Nummer 2:

Die Ausbildung kann ferner unterbrochen werden, wenn es erforderlich ist, für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (§ 2 des Pflegezeitgesetzes).

Zu den Nummern 3 und 4:

Für den Fall von Katastrophen, Großschadenslagen und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz können ausfallende Ausbildungszeiten als Fehlzeiten im Umfang bis zu sechs Wochen angerechnet werden. Dazu zählen insbesondere Einsätze außerhalb des Ausbildungsbetriebs bei Pandemien, das Schließen von Krankenhäusern und weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie Fälle von Quarantänemaßnahmen, die die Auszubildenden unmittelbar betreffen. Darüberhinausgehende, länger andauernde Fehlzeiten können im Rahmen der Härtefallregelung nach Absatz 4 im Einzelfall geprüft werden.

Zu Absatz 4:

Zur Vermeidung von unbilligen Härten sollen Unterbrechungen, die über die in den Absätzen 1 bis 3 angegebenen Zeiten oder Gründe hinausgehen, allerdings dann angerechnet werden, wenn nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet wird. Eine besondere Härte liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbstverschuldete Umstände vorliegen oder diese eine sonstige Notlage hervorrufen würden. Ein Vorliegen der Steigerung in Form einer schweren Härte ist für den Tatbestand dieses Absatzes dagegen nicht erforderlich.

Ist eine Anrechnung nicht möglich, kann die zuständige Behörde die Ausbildungszeit verlängern.

Zu Absatz 5:

Der Absatz stellt klar, dass die aufgezählten Abwesenheitszeiten keine Fehlzeiten im Sinne dieser Norm sind und daher keiner Anrechnung bedürfen. Es handelt sich um die übliche Regelung.

Zu § 9 (Träger der praktischen Ausbildung):

Die Definition des Trägers der praktischen Ausbildung entspricht den Vorgaben von § 8 des Pflegeberufgesetzes. Nur so kann der Gleichlauf der Ausbildung gewährleistet werden.

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz wird die Ausbildungsverantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung geregelt und verdeutlicht, dass ihm die Organisation und Koordination der an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen obliegt. Klargestellt wird auch, wer den Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden schließt.

Zu Absatz 2:

Der Absatz konkretisiert, dass nur Krankenhäuser mit eigener Pflegeschule, Pflegeeinrichtungen mit eigener Pflegeschule (Nummer 1) sowie weitere Einrichtungen, die durch ein Vertragsverhältnis zu einer Pflegeschule die Ausbildung sicherstellen (Nummer 2), Träger der praktischen Ausbildung sein können.

Zu Absatz 3:

Die Norm konkretisiert die Pflicht des Trägers der praktischen Ausbildung, die Ausbildung auch mittels Kooperationsvereinbarungen sicherzustellen, sodass alle vorgeschriebenen Einsätze durch die Auszubildenden absolviert werden. Er ist verpflichtet, die Ausbildung einschließlich der qualitätssichernden Praxisanleitungsanteile so zu planen, dass alle Ausbildungsziele erreicht werden und dass die Auszubildenden diese Inhalte bis spätestens zum Ablegen der staatlichen Prüfung erlernen können.

Zu Absatz 4:

Besteht zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule Trägeridentität im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1, wie dies häufig bei Krankenhäusern der Fall ist, kann die dann nur organisatorisch verselbstständigte Pflegeschule die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung übernehmen.

Besteht hingegen keine Trägeridentität, wie in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 vorgesehen, kann die Wahrnehmung der mit der Ausbildung verbundenen Aufgaben an eine Pflegeschule übertragen werden. Somit wird vor allem kleineren Einrichtungen die Rolle des Trägers der praktischen Ausbildung erleichtert werden. Insbesondere kann der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrages in seinem Namen bevollmächtigen, sodass die formale Anmeldung zur Ausbildung für die Auszubildenden in einem Schritt erfolgen kann. Die tarifvertraglichen Regelungen des Trägers der praktischen Ausbildung und die betriebliche Zuordnung einschließlich der betrieblichen Mitbestimmungsrechte der Auszubildenden werden dadurch nicht verändert.

Zu Absatz 5:

Die Norm stellt klar, dass die Auszubildenden unabhängig von der Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung, den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und der Pflegeschule ihre sich auf die Ausbildung beziehenden Rechte immer bei der Einrichtung ausüben können, bei der auch der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung stattfinden soll, nämlich dem Träger der praktischen Ausbildung. Durch den Einsatz in einer anderen Einrichtung infolge der generalistischen Ausbildung bleiben diese Rechte gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung als Arbeitgeber bestehen.

Zu § 10 (Mindestanforderungen an Schulen):

Die Norm regelt die Anforderungen an Pflegeschulen sowie an das an diesen tätige Personal.

Zu Absatz 1:

Der theoretische und praktische Unterricht findet an Pflegeschulen im Sinne des Pflegeschulanerkennungsgesetzes und des Pflegeberufgesetzes statt. Somit wird eine Parallelität der Anforderungen an die Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz und nach diesem Gesetz hergestellt. Hierbei gelten die Anforderungen an die Pflegeschulen hinsichtlich Personal, Schulleitung und Mindestausstattung entsprechend. Die einzelnen landesrechtlichen Konkretisierungen dieser Anforderungen sind im Pflegeschulanerkennungsgesetz geregelt und gelten deshalb auch für die Ausbildung nach diesem Gesetz. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte und der Schulleitung, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie das Verhältnis der Lehrkräfte zu den Ausbildungsplätzen.

Zu Absatz 2:

Weitere Mindestanforderungen können durch Rechtsverordnung geregelt werden, die erforderliche Verordnungsermächtigung findet sich in § 4 des Pflegeschulanerkennungsgesetzes. Danach unterfallen Lehrkräfte und Schulleitungen, die am 31. Dezember 2020 rechtmäßig an einer Altenpflege- oder Krankenpflegeschule eingesetzt wurden oder über die erforderliche Qualifikation verfügten, dem Bestandsschutz des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes. Zu diesem Stichtag staatliche anerkannte Altenpflege- oder Krankenpflegeschulen gelten weiterhin als staatlich anerkannt und können die Ausbildung nach diesem Gesetz durchführen.

Zu § 11 (Gesamtverantwortung der Schule):

Zur Vermeidung von Konflikten beim Auseinanderfallen der Aufgaben von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung regelt die Norm den Vorrang der Auffassung aber auch die alleinige Verantwortung der Pflegeschule aus Gründen der Einheitlichkeit und besseren Kenntnis vergleichbarer Sachverhalte.

Zu Absatz 1:

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan, den der Träger der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Lehrplans der Pflegeschule zu erstellen hat, tatsächlich dessen Anforderungen entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet. Dadurch wird eine optimale inhaltliche und zeitliche Verzahnung von Theorie und Praxis während der Ausbildung erreicht. Die in der Pflegeschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unterstützen die Auszubildenden bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in den Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Die Pflegeschule überprüft, dass die praktische Ausbildung mit dem schulischen Unterricht und der durch die Pflegeschule zu leistenden Praxisbegleitung abgestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt nicht nur mit dem Träger der praktischen Ausbildung, sondern mit allen an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Die dafür notwendigen Kontrollmöglichkeiten, durchzuführenden Gespräche und Abstimmungen sind insoweit zu ermöglichen.

Zu § 12 (Zulassung zur Externenprüfung):

Für Fälle, in denen das erforderliche Wissen und die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Ausbildung nach diesem Gesetz erlangt worden sind, soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Überspringen der gesamten oder eines Großteiles der Ausbildungszeit sofort zur Prüfung zugelassen werden zu können. Die Externenprüfung ersetzt das Erfordernis der abgeschlossenen Ausbildung nach § 2 Nummer 1. Die erforderlichen Kenntnisse können z.B. durch die Prüfungszeugnisse nach den auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes erlassenen Verordnungen nachgewiesen werden.

Zu § 13 (Zugangsvoraussetzungen Ausbildung):

Die Norm regelt die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung nach diesem Gesetz. Um die Weiterqualifizierung zur Pflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz zu ermöglichen, entspricht sie weitestgehend dem Katalog des § 11 des Pflegeberufgesetzes.

Die Voraussetzungen zum Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes, da auch bereits in der Ausbildung befindliche Personen die Tätigkeiten nach § 5 unter entsprechender Anleitung und zu Lernzwecken ausüben. Die Berufsbildungsreife als Voraussetzung liegt unter den Mindestanforderungen für die Durchlässigkeit in die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz, dennoch erfüllt die Ausbildung nach diesem Gesetz die Anforderungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Pflegeberufgesetzes, was die Durchlässigkeit für Absolventen der Ausbildung nach diesem Gesetz in die Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz ermöglicht.

Zu § 14 (Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung auf die Dauer der Ausbildung):

Die Norm sichert die Durchlässigkeit und die modulartigen Strukturen in den Ausbildungen in der Pflege. Die Anrechnung von bereits absolvierten Pflegebasiskursen kann nach Ermessen der zuständigen Behörde bis zur Hälfte der Ausbildung nach diesem Gesetz angerechnet werden, die Weiterqualifizierung von Pflegebasiskursabsolventen über Pflegefachassistentenpersonen zu Pflegefachkräften ist eines der Hauptziele dieses Gesetzes. Relevante Entscheidungsgrundlage ist dabei vor allem der tatsächlich vermittelte Inhalt und sein Bezug zu den Inhalten der Ausbildung nach diesem Gesetz. Als andere Ausbildung wird insbesondere eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Sozialassistenz oder anderer Ausbildung mit ähnlichem Tätigkeitsfeld und Ausbildungsziel wie die in diesem Gesetz genannten in Frage kommen. Als Teile einer Ausbildung in der Pflege werden insbesondere Ausbildungen mit einem einschlägigen Schwerpunkt oder abgebrochene Ausbildung in Bezug auf ihre Gleichwertigkeit zu prüfen sein. Anrechenbar sind insoweit bis zu 50 Prozent der Zeit, die die Vor- oder bereits durchlaufene Ausbildungsmaßnahme gedauert hat.

Absatz 2 legt fest, dass bei einer Gefährdung des Erreichens des Ausbildungszieles keine Verkürzung der Ausbildungsdauer erfolgen kann.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung):

Die Norm enthält die zentrale Ermächtigung zum Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen für den Beruf nach diesem Gesetz. Die Verordnungsermächtigung verlagert regelmäßig anzupassende Regelungen zur Festlegung der genannten Sachbereiche in die Kompetenz des zuständigen Exekutivorgans. Dabei soll es sich vor allem um inhaltliche Detailregelungen bezüglich der Ausbildungszugangsvoraussetzungen, der Externenprüfung und der Durchführung und Finanzierung der Ausbildung handeln, die bei Regelung in Gesetzesform nur sehr langsam an die jeweiligen Änderungen der Rechtswirklichkeit angepasst werden könnten.

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt die Ermächtigung, Ausbildungsinhaltsregelungen und Festlegungen bezüglich etwaiger ersetzbarer Bestandteile der Ausbildung durch Rechtsverordnung festlegen zu können, soweit diese nicht vom Vorbehalt des Gesetzes umfasst sind. Die einzelnen Nummern betreffen den Ausbildungszugang, die staatliche Abschlussprüfung, das Prüfungsverfahren und die Anrechenbarkeit einschlägiger Vorbildung.

Zu Absatz 2:

Der Absatz konkretisiert den zulässigen Verordnungsinhalt für das Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse. Er ist zur Ausgestaltung und zur Ermöglichung jederzeitiger Anpassbarkeit an sich ändernde Ausbildungsanforderungen gegenüber anerkennungssuchenden Personen erforderlich.

Zu Absatz 3:

Der Absatz enthält die Verordnungsermächtigung für die berufsfeldbezogenen Sachverhalte und die für mehr als nur den Beruf nach diesem Gesetz geltenden Festlegungen. Es handelt sich um weitergehende Ausbildungsvoraussetzungen, und die berufsrechtlichen Regelungen wie sie üblicherweise in einer Ausbildungs- und Finanzierungsverordnung zu finden sind.

Beispielsweise kann nach Nummer 3 die Geeignetheit von Einrichtungen durch Rechtsverordnung bestimmt werden, wobei das Verhältnis von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen sowie die räumliche Mindestausstattung festgelegt werden können. Die zuständige Behörde kann im Falle von Rechtsverstößen einer Einrichtung die Durchführung der Ausbildung untersagen; die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages nach § 16 wird davon nicht berührt.

Die ermächtigte Stelle ist jedoch nicht angehalten, die Tatbestände der verschiedenen Absätze dieser Norm auch in unterschiedlichen Verordnungen festzusetzen.

Zweiter Abschnitt (Ausbildungsverhältnis):

Der Abschnitt enthält die speziellen originär ausbildungsrechtlichen Regelungen zum Schuldverhältnis zwischen den am Ausbildungsvertrag beteiligten Vertragsparteien. Soweit einzelne Tatbestände hier nicht auftauchen, gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu § 16 (Ausbildungsvertrag):

Notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Ausbildung nach diesem Gesetz ist ein durch Vertrag begründetes Ausbildungsverhältnis zwischen Auszubildenden und Auszubildenden. Es handelt sich dabei nicht um Kooperationsverträge zwischen den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungseinrichtungen, diese sind getrennt hiervon zu behandeln.

Zu Absatz 1:

Entgegen den allgemeinen Regelungen ist dieser Vertrag nur wirksam, wenn er dem Schriftformerfordernis des Bürgerlichen Gesetzbuches genügt, schon aufgrund der Vielzahl der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und deren Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt eine nur mündlich geschlossene Vereinbarung nicht die notwendigen Anforderungen an die Abschluss- und Inhaltsklarheit des Ausbildungsverhältnisses, die Warnfunktion bezüglich Übereilung beim Eingehen von Verpflichtungen sowie nur im begrenzten Maße die Beweisfunktion zur Sicherung von gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung enthält Mindestvorgaben für den Ausbildungsvertragsinhalt. Sie dient vorrangig dem Erreichen des Ausbildungszieles, aber auch der Rechtssicherheit der am Ausbildungsverhältnis Beteiligten, und entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient der Rechtssicherheit in Bezug auf das Vertragsverhältnis, indem sie Vorgaben bzgl. der Nachweis- und Beweissicherung schafft, und die Geschäftsführungsbefugnis, sowie die Geschäftsfähigkeit der vertragsschließenden Personen, und somit die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages sicherstellt. Da die Arbeitsverträge auch mit minderjährigen Auszubildenden geschlossen werden können, ist in diesem Fall auch die Unterschrift durch zumindest einen gesetzlichen Vertreter vorzusehen. Alle Vertragsparteien sowie ggf. zusätzlich die gesetzliche Vertretung der oder des Auszubildenden erhalten sodann eine Ausfertigung der Vertragsurkunde.

Zu Absatz 4:

Die Norm enthält eine Auslegungs- und Anwendungsregel für die Ausbildungsverträge und klärt das Verhältnis verschiedener berufsrechtlicher Vorschriften zugunsten der Regelungen dieses Gesetzes. Sie stellt die Ausbildungsverträge nach diesem Gesetz aufgrund des hohen praktischen Anteils der Ausbildung mit Arbeitsverträgen auf eine Stufe.

Zu Absatz 5:

Die Norm regelt einen Teil der Auslegung des Inhalts der vertraglichen Vereinbarung, und sichert wiederum mit der Setzung des Schriftformerfordernisses für Änderungen des Vertrages die Beweisbarkeit für den jeweils geltenden Vertragsinhalt.

Zu Absatz 6:

Das Zustimmungserfordernis der ausbildenden Fachschule stellt sicher, dass für den überraschend wichtigen Teil der Ausbildung in Form des theoretischen und praktischen Unterrichts auch ein Unterrichtsplatz sicher vorhanden und für die oder den Auszubildenden nutzbar ist. Sie sichert ferner das Vorhandensein eines entsprechenden Kooperationsvertrages ab. Die Zustimmung der Pflegeschule ist zu erteilen, wenn die schulischen Voraussetzungen für die Ausbildung in fest geplanter Form bestehen; sie hat nicht den Zweck der Einflussnahme auf den eigentlichen Vertragsinhalt, wenn die Pflegeschule nicht selbst auch Träger der Ausbildung ist.

Zu § 17 (Pflichten des Ausbildungsträgers):

Mit dieser Regelung soll das Erreichen des Ausbildungszieles gesichert werden, indem den Trägern der Ausbildung und den Ausbildenden bestimmte Vorgaben bezüglich der zeitlichen Einteilung und der daraus folgenden notwendigerweise zweckmäßigen Struktur der Ausbildung gemacht werden. Die Norm stellt zudem eine Schutzvorschrift dar, die die Übertragung von noch nicht dem Ausbildungsstand der Auszubildenden entsprechenden Aufgaben verhindert, genauso wie das bloße Ausnutzen der Auszubildenden als Arbeitskräfte. Die zum Teil sehr jungen Auszubildenden sollen Gelegenheit bekommen, die Ausbildung im Rahmen der für sie möglichen physischen und psychischen Belastungen zu absolvieren. Für Minderjährige gelten zudem die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Zu § 18 (Pflichten der Auszubildenden):

Die Verpflichtung der Auszubildenden zum ausbildungszielgerichteten Erlernen der Kompetenzen soll einen zügigen Erwerb derselben sicherstellen, die Einhaltung der berufsrechtlichen Regelungen und insbesondere der geltenden Schweige- und Verschwiegenheitspflichten dienen den Interessen der jeweils pflegerisch auch schon während der Ausbildung zu versorgenden Personen.

Zu § 19 (Ausbildungsvergütung):

Die Vorschrift schreibt den Anspruch der Auszubildenden auf eine Vergütung durch den Träger der Ausbildung fest. Eine Vergütung sollte sich an den tarifvertraglichen Vergütungen des öffentlichen Dienstes orientieren, dennoch steht den Vertragsparteien ein Spielraum für Verhandlungen zu. Zu beachten ist, dass die Angemessenheit einer gezahlten Vergütung voll gerichtlich überprüfbar ist, bei der Beurteilung der Angemessenheit ist die Verkehrsan-schauung maßgeblich. Das Bundesarbeitsgericht nennt als wichtigsten Anhaltspunkt die einschlägigen Tarifverträge (vgl. Bundesarbeitsgericht Urteil vom 23. August 2011 – 3 AZR 575/09 –, BAGE 139, 89-106, Rn. 37 – juris). Es hat ausgeführt, dass branchenübliche Sätze

oder eine der Verkehrsauffassung des betreffenden Bereichs entsprechende Vergütung zugrunde zu legen sind, soweit keine tarifliche Regelung gilt. Eine vereinbarte Ausbildungsvergütung sei dann unangemessen, wenn sie die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet (vgl. BAG, a.a.O., Rn. 41). Allerdings wird hierdurch der Anspruch der oder des Auszubildenden nicht auf das gerade noch zulässige Maß der Unterschreitung begrenzt. Zweck der Vorschrift ist es, eine angemessene Ausbildungsvergütung sicherzustellen. Das Bundesarbeitsgericht hat dargelegt, dass bei Unterschreitung der Angemessenheitsgrenze der Träger der praktischen Ausbildung die volle tarifliche, branchenübliche oder in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien festgelegte Ausbildungsvergütung zu zahlen hat, (vgl. BAG, Urteil vom 23. August 2011 – 3 AZR 575/09 –, BAGE 139, 89-106, Rn. 41).

Mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung wird eine finanzielle Unterstützung der Auszubildenden erreicht und die Attraktivität der Ausbildung gesichert.

Sachbezüge nach Absatz 2 können nur in dem Umfang gewährt werden, in dem dies durch den Ausbildungsvertrag nach § 16 vorgesehen ist. Ihr Wert ist gegebenenfalls nach der aufgrund von § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Verordnung zu bestimmen.

Zu § 20 (Probezeit):

Die Vorschrift regelt die Probezeitlänge und die Auswirkungen der Probezeit. Die Länge der Probezeit orientiert sich an der Ausbildungsdauer. Die Regelung ist dispositiv und kann durch jede wirksame vertragliche oder tarifvertragliche anderslautende Regelung ersetzt werden. Auch asymmetrische Regelungen zugunsten der Auszubildenden sind möglich, wenn beispielsweise für diese zur Abschätzung ihrer Neigung zum gewählten Ausbildungsberuf eine sechsmonatige Probezeitkündigungsmöglichkeit bestehen soll, für die Auszubildenden jedoch nur 4 Monate, um die Geeignetheit der Auszubildenden festzustellen.

Zu § 21 (Kündigung des Ausbildungsverhältnisses):

Die Vorschrift regelt das Ende des Ausbildungsverhältnisses und ist demnach relevant für die Ausbildungsvergütung, Meldefristen bei den Arbeitsagenturen und das mögliche Datum des Beginns einer Anschlussbeschäftigung. Außerdem wird das Verfahren bei Nichtbestehen der staatlichen Abschlussprüfung geregelt. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Ausbildung nach diesem Gesetz nicht um eine betriebliche Ausbildung im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt; auch die Ausnahmeregelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 entbindet daher die Auszubildenden nicht von der Pflicht zur Arbeitssuchendmeldung. Auch im Falle der Verlängerung infolge des Nichtbestehens besteht der Ausbildungsvertrag fort und der Träger der praktischen Ausbildung ist zur Zahlung der Ausbildungsvergütung weiterhin verpflichtet.

Zu Absatz 1:

Der Absatz erläutert die eigentlichen Wirkungen der Probezeit und legt das Formerfordernis der Schriftform für die Kündigung fest. Es handelt sich dabei um die üblichen Regelungen.

Zu Absatz 2:

Der Absatz verkürzt die Wartezeit der Wirkungen nach dem Kündigungsschutzgesetz auf die Dauer der geltenden Probezeit, wenn diese kürzer als sechs Monate ist und keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen gelten. Dies ist erforderlich, um der Besonderheit dieser sechs Monate nicht erreichenden Kündigungsfrist auch volle rechtliche Wirkungen zu verleihen, da anderenfalls zwischen Auslaufen der Probezeit und Beginn der Schutzwirkung des Kündigungsschutzgesetzes nur der Basisschutz nach den §§ 138 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches Wirkung entfalten würde.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt die Kündigungsmöglichkeiten nach Ablauf der Probezeit. Nummer 1 enthält die übliche Regelung einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, Nummer 2 für den Auszubildenden die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Wichtige Gründe können dabei zum Beispiel die in § 2 Nummer 2 bis 4 aufgeführten Gründe sein, wenn diese während der Ausbildung auftreten (Unzuverlässigkeit, gesundheitliche Ungesundheit). Rekuriert werden kann bei dieser Norm auf die Vorgaben des § 626 BGB (Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund) und der dazu verfestigten Rechtsprechung.

Die Regelung gewährt den Auszubildenden Schutz während der Ausbildungsdauer, indem nur ein eingeschränktes Kündigungsrecht vorgeschrieben wird. Diese Regelung kann nicht vertraglich abbedungen werden. Während der Probezeit nach § 20 oder aus wichtigem Grund kann hingegen das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden.

Zu Absatz 4:

Satz 1 enthält das für Kündigungen allgemein übliche Schriftformerfordernis. Satz 2 stellt die Kenntnis und die aktive Willensbildung der Pflegeschule an der einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses sicher, und trägt der Warnfunktion und der Überprüfbarkeit des Sachverhalts Rechnung.

Zu Absatz 5:

Die Norm des Absatz 2 Satz 3 entspricht der Vorgabe des § 626 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Danach wird die außerordentliche Kündigung einer Erklärungsfrist unterworfen mit der Folge, dass bei Versäumen dieser Frist die Kündigung unwirksam wird. Es handelt sich aber um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, die mit sicherer Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich der wichtige Grund für die Kündigung ergibt, beginnt. Für die Fristberechnung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Ausnahme wird durch Satz 2 normiert. Mit dem Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle wird der Ablauf der Frist gehemmt (vgl. § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Güteverfahren bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern können in den Arbeitsverträgen, Tarifverträgen oder durch Betriebsvereinbarungen geregelt sein. Ziel des jeweiligen Güteverfahrens muss jedoch sein, dass eine Schlichtung verfolgt wird,

wodurch die Kündigung verhindert werden kann. Eine Pflicht zur Einrichtung solcher Gütestellen oder die Vereinbarung über solche Stellen ist von dieser Norm nicht umfasst.

Zu § 22 (Beschäftigung im Anschluss an das Anstellungsverhältnis):

Die Vorschrift regelt parallel zu § 625 des Bürgerlichen Gesetzbuches die stillschweigende Fortgeltung des Anstellungsverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung. Sie dient der Sicherung der Lebensgrundlage der Auszubildenden. Eine Weiterbeschäftigung in diesem Sinne liegt vor, wenn die oder der Auszubildende an dem der rechtlichen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses folgenden Arbeitstag mit Wissen und Willen oder sogar auf Weisung des Trägers der praktischen Ausbildung arbeitet.

Zu § 23 (Nichtigkeit abweichender Vereinbarungen):

Die Norm stellt eine Schutzvorschrift zugunsten der Auszubildenden dar, die sich aufgrund der Ausbildung und des erst noch anzueignenden Wissens in einem Abhängigkeitsverhältnis und Erfahrungsnachteil befinden. Ihre besonders schutzwürdige Lage ist gegen die Ausnutzung dieses Abhängigkeitsverhältnisses in Form von für sie nachteiligen vertraglichen Verpflichtungen abzusichern.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass abweichende Regelungen über das Ausbildungsverhältnis nicht zu Ungunsten der Auszubildenden vertraglich abbedungen werden dürfen. Damit wird dem besonderen Schutz der Auszubildenden Rechnung getragen, da sie aufgrund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befinden.

Zu Absatz 2:

Die Regelung ist erforderlich, um für die Auszubildenden nachteilige vertragliche Vereinbarungen zu verhindern, die sie allein zur Sicherung ihrer Fortbeschäftigung und damit ihres Lebensunterhaltes schließen würden. Die Ausnahmeregelung nach Satz 2 ermöglicht dagegen eine Festlegung auf eine Weiterbeschäftigung, die anderenfalls nach Satz 1 nicht möglich wäre. Durch die bereits im Verlauf der Ausbildung gesammelte Erfahrung und den Schutz durch das allgemeine Vertragsrecht ist eine solche Festlegung für die Sicherung einer Weiterbeschäftigung sinnvoll. Somit wird zum einen dem Artikel 12 des Grundgesetzes Rechnung getragen, indem die Berufsfreiheit auch insoweit geschützt wird, als die Auszubildenden frei entscheiden können, wie, wo und mit wem es beruflich weitergehen soll; als auch den ausbildenden Einrichtungen die Möglichkeit zur Werbung um die selbst ausgebildeten und eingearbeiteten Kräfte gegeben.

Zu Absatz 3:

Die Norm enthält eine Generalklausel und Regelbeispiele über die die schutzwürdigen Belange der Auszubildenden besonders stark beeinträchtigenden potentiellen vertraglichen Vereinbarungen und verhindert ein einseitiges Durchsetzen der Arbeitgeberinteressen. Der

Katalog ist nicht abschließend, Klauseln mit vergleichbarem Eingriffsgehalt unterfallen genauso der Nichtigkeitsrechtsfolge. Die Norm ist vorrangig vor den nach § 16 Absatz 4 geltenden allgemeinen Vertragsbestimmungen wie Treu und Glauben oder die Sittenwidrigkeit.

Zu § 24 (Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnittes):

Aufgrund bestehender Sonderregelungen für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, wird deutlich gemacht, dass die Regelungen des 3. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) finden auf solche Auszubildenden, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des 3. Abschnitts keine Anwendung, denn die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften haben ein Selbstbestimmungsrecht, das sich auch auf die Vertragsverhältnisse zur Ausbildung bezieht.

Dritter Teil (Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und die Dienstleistungserbringung):

Der Teil regelt die Anerkennbarkeit von im Ausland erlangten Abschlüssen im Tätigkeitsbereich des Berufes nach diesem Gesetz. Er dient zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Erster Abschnitt (Außerhalb des Geltungsbereichs erworbene Berufsqualifikation):

Der Abschnitt regelt die Gleichwertigkeitsprüfung und das Anerkennungsverfahren, sowie das Verfahren bei fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungen.

Zu § 25 (Begriffsbestimmungen zu den ausländischen Staaten):

Die Norm stellt die Bezeichnungen der unterschiedlichen Staaten in der Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und dem weiteren EU-Recht dar. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.

Zu § 26 (Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs abgeschlossenen Ausbildungen):

Die Norm regelt, unter welchen Voraussetzungen eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erworbene Qualifikation zum Führen der Berufsbezeichnung erlangt werden kann. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungsstand der im Ausland erworbenen Qualifikation gleichwertig ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs. Relevant ist der Ausbildungsstand, der neben der formalen Ausbildung auch Berufserfahrung und lebenslanges Lernen umfasst. Werden dabei wesentliche Unterschiede festgestellt, sind diese durch Anpassungsmaßnahmen auszugleichen. Liegen die persönlichen Voraussetzungen

nach § 2 Nummern 2 bis 4 – insbesondere die Sprachvoraussetzungen – vor, besteht der Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Als Herrin des Verfahrens mit der notwendigen Kenntnis und den Informationen über alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen hat die für die Prüfung zuständige Stelle die antragstellenden Personen mit dem Ziel des zügigen Abschlusses des Verfahrens auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Um den Aufwand für die prüfende Behörde möglichst gering zu halten, ist ein Bescheid über das Ergebnis der Prüfung nur auf Antrag zu erteilen.

Zu § 27 (Ausbildungsnachweise bei Berufsqualifikationen, die in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat abgeschlossen worden sind):

Die Norm bestimmt die für die Überprüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise. Sie entspricht den Definitionen aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c), Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2005/36/EG.

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind auch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise geeignete Ausbildungsnachweise, wenn sie mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b) genannten Ausbildungsniveau (Zeugnis nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau) entsprechen. Mit der Umsetzung des Artikel 12 in Absatz 3 wird ermöglicht, auch Berufsqualifikationen anzuerkennen, die von einer zuständigen Behörde ein einem anderen Mitgliedsstaat als gleichwertig anerkannt worden sind.

Zu § 28 (Ausbildungsnachweise bei Ausbildungen, die in einem Drittstaat abgeschlossen worden sind):

Die Norm entstammt nicht der Richtlinie 2005/36/EG. Sie dient der Rechtssicherheit der zuständigen Behörde für Personen aus Drittstaaten.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass durch einen EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einen gleichgestellten Staat bereits anerkannte Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat als Ausbildungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 gilt. In diesem Fall ist dennoch eine Gleichwertigkeitsprüfung hinsichtlich der Berufsqualifikation erforderlich. Dies entspricht der Regelung in § 33 Absatz 1 Nummer 2.

Insoweit besteht für diese Betroffenen eine Erleichterung aufgrund der bereits erfolgten Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation in einem der aufgezählten Staaten.

Zu § 29 (Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation):

Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Qualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 1 dieses Gesetzes, wenn sie gleichwertig ist, indem keine wesentlichen Unterschiede zwischen ihr und der Ausbildung zur Pflegefachassistenz vorliegen. Diese wesentlichen Unterschiede können durch den Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufgrund von Berufserfahrung oder auch lebenslangem Lernen gemäß § 31 ausgeglichen werden.

Zu § 30 (Wesentliche Unterschiede bei der Berufsqualifikation):

Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 14 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Sie definiert, in welchen Fällen wesentliche Unterschiede nach den §§ 29 und 30 vorliegen. Sie liegen dann vor, wenn entweder eine zu vermittelnde Kompetenz fehlt oder ein berufspraktischer Teil nicht absolviert wurde, der jedoch für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz nach diesem Gesetz vorgesehen ist. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Teile für die Ausübung des Berufs der Pflegefachassistenz wesentlich sind.

Zu § 31 (Ausgleich durch Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen):

Wesentliche Unterschiede können im Ganzen oder in Teilen ausgeglichen werden, indem die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen nachgewiesen werden. Lebenslanges Lernen umfasst gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2005/36/EG jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann; § 31 dient insoweit zu dessen Umsetzung in nationales Recht. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, von der im jeweiligen Staat zuständigen Stelle auch anerkannt worden sind, sodass eine Bestätigung vorliegt.

Zu § 32 (Anpassungsmaßnahmen):

Werden erhebliche Unterschiede festgestellt, können diese durch Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann die zuständige Behörde nach Prüfung der Gleichwertigkeit entweder die Eignungsprüfung (§ 35), die Kenntnisprüfung (§ 36) oder den Anpassungslehrgang (§ 37) verlangen.

Zu § 33 (Anerkennung der Berufsqualifikation nach Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang):

Antragstellerinnen und Antragsteller mit einer Qualifikation aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat können zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang wählen. Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller lediglich über einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a) der Richtlinie (Befähigungsnachweis insbesondere ohne Zeugnis oder Diplom oder ohne vorhergehende Ausbildung oder lediglich Befähigungsnachweis der Allgemeinkenntnisse) hat sie oder er eine Anpassungsmaßnahme zu absolvieren. Dies folgt aus Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu § 34 (Anerkennung der Berufsqualifikation nach Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang):

Hinsichtlich Berufsqualifikationen, die in einem nicht gleichgestellten Drittstaat abgeschlossen worden sind und die aufgrund fehlender Gleichwertigkeit den Nachweis des gleichwerti-

gen Kenntnisstandes erforderlich machen, ist zu unterscheiden, ob sie bereits in einem Mitgliedsstaat, in einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt worden sind. In diesem Fall kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen einer Eignungsprüfung (§ 33) oder einem Anpassungslehrgang wählen. Ist die Berufsqualifikation nicht bereits als gleichwertig anerkannt worden, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller zwischen der Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang nach dieser Vorschrift wählen.

Zu § 35 (Eignungsprüfung):

Die Eignungsprüfung ist gemäß Artikel 3 Buchstabe h) der Richtlinie 2005/36/EG eine von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates durchgeführte oder anerkannte Prüfung, welche die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betrifft und mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnisse wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Ist die Eignungsprüfung absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Zu § 36 (Kenntnisprüfung):

Die Kenntnisprüfung umfasst die Inhalte der staatlichen Abschlussprüfung der Pflegefachassistenz Ausbildung. Sie ist mit dieser jedoch nicht identisch. Ist die Kenntnisprüfung absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis.

Zu § 37 (Anpassungslehrgang):

Der Anpassungslehrgang ist gemäß Artikel 3 Buchstabe g) der Richtlinie 2005/36/EG die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Somit kommt dem Anpassungslehrgang Ausbildungscharakter zu, da er auch berufspraktische Teile beinhalten kann. Der Anpassungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab. Ist der Anpassungslehrgang absolviert und liegen die weiteren Voraussetzungen nach § 2 Absätze 2 bis 4 vor, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Berufserlaubnis. Gemäß § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 2 kann der Anpassungslehrgang sowohl von Angehörigen aus einem EU-Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat gewählt werden.

Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht für die Zeit des Anpassungslehrgangs nicht.

Zweiter Abschnitt (Dienstleistungserbringung):

Dieser Abschnitt regelt die Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Beruf nach diesem Gesetz. Er dient damit der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 38 (Dienstleistungserbringung):

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates dürfen als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich den Beruf im Tätigkeitsbereich nach diesem Gesetz ausüben. Voraussetzung ist die Bescheinigung der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde.

Diesen Personen kann wegen der im Ausland erworbenen Qualifikationen die Berufserlaubnis nicht zurückgenommen oder widerrufen werden. Soweit jedoch die Voraussetzungen für eine solche Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis bestehen, besteht die Berechtigung zur Erbringung von Dienstleistungen nicht.

Zu § 39 (Berechtigung zur Dienstleistung):

Die Norm regelt die Voraussetzungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit des Berufes nach diesem Gesetz als dienstleistungserbringende Person. Die Voraussetzungen entsprechen denen über die Erteilung der Berufserlaubnis nach § 2 Nummer 2 bis 4 dieses Gesetzes mit Ausnahme der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachkenntnisse ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2005/36/EG vereinbar.

Zu § 40 (Anzeige der Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt die Pflicht zur Anzeige der erstmaligen Dienstleistungserbringung sowie den Inhalt dieser Anzeige. Es wird dabei im Interesse des Patientenschutzes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Qualifikation des Dienstleistungserbringenden zu prüfen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2005/36/EG kann eine Erklärung über die Sprachkenntnisse verlangt werden, da diese ausweislich des § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. Dabei muss es sich nicht um eine Erklärung der antragstellenden Person selbst handeln, sondern kann auch von anderen Personen oder Stellen verlangt werden. Die kurze Frist des Absatz 3 entspricht der Vorgabe des Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 41 (Zur Dienstleistungserbringung berechtigende Berufsqualifikation):

Die Norm regelt die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.

Zu Absatz 1:

Die erworbene Berufsqualifikation muss im Herkunftsmitgliedstaat unmittelbaren Zugang zu einem Beruf ermöglichen, dem Beruf nach diesem Gesetz entspricht. Sie darf dabei keine

wesentlichen Unterschiede aufweisen, die so groß sind, dass die Ausübung der Tätigkeit nur nach den erlangten Kompetenzen die öffentliche Gesundheit gefährden würde.

Zu Absatz 2:

Entspricht die Berufsqualifikation nicht der in diesem Gesetz geregelten, da sie wesentliche Unterschiede aufweist, die geeignet sind, die öffentliche Gesundheit zu gefährden, kann die antragstellende Person eine Eignungsprüfung nach § 35 ablegen. Damit kann sie darlegen, dass sie über ausreichende Kompetenzen verfügt und keine mögliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht.

Zu Absatz 3:

Ist die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden. Diese Regel entspricht der nach § 32 Absatz 2 für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

Zu Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass mit erfolgreichem Abschluss der Eignungsprüfung bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung begründet wird.

Zu § 42 (Überprüfen der Berechtigung zur Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt, dass der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu beurteilen ist. Übersteigt der Umfang eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung, muss die betroffene Person einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung stellen. Die zuständige Behörde wird ermächtigt, zur Überprüfung der Gleichwertigkeit Informationen über den Ausbildungsgang der antragstellenden Person im Herkunftsmitgliedstaat anzufordern. Die Prüfung des Verfahrens gemäß Absatz 4 hat innerhalb kürzester Frist zu erfolgen und muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Vorgabe setzt die Anforderungen des Artikel 51 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG um.

Zu § 43 (Rechte und Pflichten der dienstleistungserbringenden Person):

Dienstleistungserbringende Personen nach diesem Gesetz haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit der Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1. Sie dürfen dabei die Berufsbezeichnung nach § 1 führen, auch wenn sie nicht über die Berufserlaubnis verfügen, diese Regel steht zu § 2 insoweit in Spezialitätsverhältnis. Die Regelung des Absatz 3 folgt der Vorgabe des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG. Danach unterliegt eine dienstleistungserbringende Person den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtli-

chen Berufsregeln, die im Land Berlin in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für den Beruf nach diesem Gesetz gelten. Von der Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation ist die dienstleistungserbringende Person gemäß Artikel 6 Satz 1 befreit. Die Pflichten des Absatzes 4 folgen aus den Vorgaben des Artikel 9 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 44 (Pflicht zur erneuten Anzeige):

Dauert die Dienstleistungserbringung länger als ein Jahr, ist jährlich eine erneute Anzeige an die zuständige Behörde vorzunehmen.

Zu § 45 (Bescheinigung, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedsstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich ist):

Die Norm regelt, dass Personen, die im Land Berlin die Ausbildung nach diesem Gesetz abgeschlossen haben, eine Bescheinigung beantragen können, wonach sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Staaten gleichgestellt sind. Somit können diese Personen im Ausland eine Dienstleistung mit geringerem Verwaltungsaufwand durchführen.

Zu § 46 (Verwaltungszusammenarbeit bei der Dienstleistungserbringung):

Die Norm regelt die Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitige Unterrichtung zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten bei Verletzung von Pflichten Berufsangehöriger. Sie dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie 2005/36/EG.

Vierter Teil (Finanzierung)

Der vierte Teil des Gesetzes regelt die Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung.

Zu § 47 (Grundlagen der Finanzierung):

Die bundesrechtlichen Vorgaben machen es erforderlich, den landesrechtlich geregelten Beruf der Pflegefachassistenz in zwei verschiedene Finanzierungssysteme einzuteilen. Eine Finanzierung über den Ausgleichsfonds des Pflegeberufgesetzes ist aufgrund der bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulässig, da dieser Ausgleichsfonds nach § 26 Absatz 1 PflBG derzeit ausschließlich für die Pflegefachpersonenausbildung (Teil 2 des Pflegeberufgesetzes) Anwendung findet. Infolge dessen ist für die Finanzierung nach diesem Gesetz die Eigenschaft des Trägers der praktischen Ausbildung maßgeblich.

Zu Absatz 1:

Ist der Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus im Sinne des § 7 Absatz 5 Nummer 1 dieses Gesetzes, erfolgt die Finanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Nach § 17a KHG werden die Ausbildungskosten in den mit den Krankenhäusern not-

wendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung durch Zuschläge finanziert. Für die mit diesem Gesetz neu geschaffene Pflegefachassistentenausbildung erfolgt somit eine Übertragung des Finanzierungssystems der bisherigen Krankenpflegehelferausbildung, soweit der Ausbildungsträger ein Krankenhaus ist.

Ist der Träger der praktischen Ausbildung eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 dieses Gesetzes, erfolgt die Finanzierung nach Absatz 2 und nach § 48 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Ist der Träger der praktischen Ausbildung eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 oder 3 dieses Gesetzes, erfolgt die Finanzierung der Ausbildungsvergütung über § 82a Absätze 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Der Träger der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 kann die Ausbildungsvergütung in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen. Die Finanzierung der Praxisanleitung in diesem Bereich wird über die Vereinbarungen zum Pflegegesetz berücksichtigt. Die Praxisanleitung muss getrennt von anderen Ausbildungen, wie der auslaufenden Altenpflegeausbildung oder der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, erfolgen, sodass eine doppelte Finanzierung ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt die Subsidiarität der Vorschrift klar. Soweit Ausbildungskosten durch andere Stellen aufgrund anderer Vorschriften getragen werden, so sind diese Kosten nicht über das hier geregelte Finanzierungssystem in Anrechnung zu bringen. Diese Finanzierung aufgrund anderer Vorschriften ist vorrangig und mindert dementsprechend die Zahlungsansprüche. Dies gilt beispielsweise, wenn Ausbildungskosten im Rahmen einer Fördermaßnahme über die Arbeitsmarktförderung nach SGB III finanziert werden. Durch die Formulierung „soweit“ wird klar, dass auch „Mischfinanzierungen“ nicht ausgeschlossen sind, was dem Gedanken des § 82a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB XI entspricht.

Zu § 48 (Schulkosten):

Die Norm regelt die Finanzierung der Schulkosten. Die Konkrete Ausgestaltung der Finanzierung erfolgt über die nach § 15 zu erlassende Verordnung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Finanzierung der Kosten der Ausbildung in den Pflegeschulen, die nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind. Diese werden aus Landesmitteln im Rahmen der dafür jeweils veranschlagten Mittel im Haushaltsplan finanziert. Hierfür ist beabsichtigt, Mittel in Doppelhaushalt 2022/2023 bei Kapitel 0930, Titel 68418 der Senatsver-

waltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu veranschlagen. Eine Finanzierung dieser Schulen durch ein Umlageverfahren ist nicht möglich, denn § 82a des Elften Buches Sozialgesetzbuch lässt insoweit ausschließlich Kosten der Ausbildungsvergütungen zu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Finanzierung der Kosten der Ausbildung in den Pflegeschulen, die zwar notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind, die jedoch nicht mit allen Ausbildungsplätzen in den Krankenhausplan des Landes Berlin aufgenommen sind. Es handelt sich dabei um die Ausbildungsplätze dieser Pflegeschulen, bei denen der Träger der praktischen Ausbildung kein Krankenhaus ist. Eine Finanzierung über das KHG ist daher nicht möglich. Über Absatz 2 wird deshalb die Möglichkeit geschaffen, die Kosten der Ausbildung auch für diese Ausbildungsplätze durch Landesmittel sicherzustellen. Die Übernahme erfolgt im Rahmen der dafür im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Hierfür sind Mittel im Haushaltstitel 0930/68418 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung veranschlagt.

Fünfter Teil (Zuständigkeit, Statistik und Schlussvorschriften):

Der Teil enthält die notwendigen Vorschriften zur Zuständigkeit bei der Ausführung dieses Gesetzes, zu statistischen Erhebungen und Modellvorhaben zur Verbesserung der Ausbildung, sowie Übergangs- und Schlussvorschriften.

Erster Abschnitt (Zuständigkeit):

Der Abschnitt regelt die Zuständigkeit von an der Ausbildung nach diesem Gesetz beteiligten Stellen.

Zu § 49 (Zuständige Behörde):

Soweit dieses Gesetz in einzelnen Tatbeständen von der zuständigen Behörde spricht, ist die jeweilige Aufgabe dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin übertragen. Soweit von der zuständigen Senatsverwaltung die Rede ist, die die Senatsverwaltung betreffen, die für den Bereich der Pflege Regelungen zur Ausbildung in Landeszuständigkeit treffen darf. Die zuständige Senatsverwaltung hat zudem die Fachaufsicht über die dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zugehörigen Aufgaben.

Zweiter Abschnitt (Statistik):

Der Abschnitt enthält die notwendigen Festlegungen zur Erhebung statistischer Daten zur Übermittlung an das zuständige Landesamt für Statistik. Zweck der Erhebung ist die Weiterentwicklung der in diesem Gesetz geregelten Ausbildung.

Zu § 50 (Statistik, Verordnungsermächtigung):

Die Norm regelt, dass die zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung jährliche Statistikerhebungen als Landesstatistik anordnen kann. Diese werden unter anderem auch für die Evaluation und die Überwachung der Verhältnismäßigkeit genutzt. Der Katalog nach Satz 3 ist aufgrund der Warnfunktion des Erfordernisses gesetzlicher Regelungen in diesem Bereich abschließend. Bei den zu erhebenden Daten handelt es sich um die zwingend für die Aufrechterhaltung der Ausbildungsqualität und die Verbesserung der Ausbildung selbst notwendigen Daten.

Dritter Abschnitt (Übergangs- und Schlussvorschriften):

Der Abschnitt enthält Übergangsvorschriften für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Ausbildungen sowie zur Verbesserung der Ausbildungsqualität zukünftiger Ausbildungsplannungen.

Zu § 51 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Norm enthält die erforderliche bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) setzt voraus, dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse knüpft, oder an die Ausübung der dem Verantwortlichen übertragene öffentlichen Gewalt. Daher ist der Anknüpfungspunkt für die Datenverarbeitung die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

Zu § 52 (Fortgeltung der Berufsbezeichnung):

Die Norm stellt klar, dass die bisherigen Berufsbezeichnungen im Tätigkeitsbereich des Berufes nach diesem Gesetz weiterhin getragen werden dürfen. Dafür ist kein erneutes Anerkennungsverfahren und keine Erlaubniserteilung notwendig.

Zu § 53 (Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz):

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Pflege in Berlin darf zu keiner Zeit die Zahl der aus Ausbildungen in die Berufe in der Pflege rückenden Berufsanfänger stagnieren. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die bisherige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe bis zum Abschluss des ersten Jahrgangs der Ausbildung nach diesem Gesetz fortgeführt werden und parallel weiterlaufen kann. Da es sich dabei jedoch um eine einjährige Ausbildung handelt, kann für diese Absolventen nicht die Berufsbezeichnung nach § 1 vergeben werden.

Zu § 54 (Übergangsvorschriften für Verfahren zur Gleichwertigkeit und Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs erworbenen Abschlüssen):

Die Norm enthält eine Übergangsvorschrift für im Ausland erworbene Abschlüsse. Solange die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz noch läuft, ist es aufgrund der Verschiedenartigkeit der Anerkennungsvoraussetzungen noch möglich, ausländische Berufsabschlüsse noch nach den für die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz geltenden Vorschriften anerkennen zu lassen.

Zu § 55 (Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes):

Die Norm stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung findet. Wie schon bei der landesrechtlich geregelten Krankenpflegehilfe sowie auch der bundesrechtlich geregelten Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz verbleibt auch die Ausbildung zu den in § 1 genannten Berufen außerhalb des Regelsystems der (dualen) beruflichen Ausbildung. Vergleichbare Normen finden sich in § 63 des Pflegeberufgesetzes, § 22 des Krankenpflegegesetzes, § 29 des Notfallsanitätärgesetzes, § 6 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.

Zu § 56 (Nichtanwendung des Qualifikationsfeststellungsgesetzes):

Klargestellt wird mit der Regelung, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin grundsätzlich keine Anwendung findet. Einzelne Normen finden jedoch unmittelbare Anwendung. Dies betrifft im Rahmen der Feststellung vorhandener Berufsqualifikationen die bereits in anderen Bundesländern festgestellte Gleichwertigkeit (§ 10 Absatz 2), die vorzulegenden Unterlagen (§ 12), die Übertragung von Aufgaben durch die zuständige Stelle (§ 13 Absatz 7) und den Einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin (§ 13 Absatz 8), die Regelungen über den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus (§§ 13a und 13b), die Mitwirkungspflichten der antragstellenden Person (§ 15) sowie die Landesstatistik (§ 17). Durch den Verweis wird eine landesweit einheitliche und EU-konforme Verfahrensweise gewährleistet.

Zu § 57 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Norm regelt die Ordnungswidrigkeiten für die Fälle, dass die geschützte Berufsbezeichnung missbräuchlich geführt wird. Die maximale Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem zu erwartenden Einkommen unter den Berufsbezeichnungen nach § 1, die für den konkreten Einzelfall festzulegende Höhe des jeweiligen Bußgeldes soll sich nach den üblicherweise für die Bemessung der Höhe von Bußgeldern bewährten Regeln richten. Das Führen der Berufsbezeichnung nach § 43 Absatz 2 wird vom Tatbestand nicht erfasst und stellt somit keine Ordnungswidrigkeit dar. Die Norm ist abschließend.

Zu § 58 (Modellvorhaben):

Die Norm enthält die Voraussetzungen für die Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Ausbildung nach diesem Gesetz. Zur Sicherstellung, dass die die Modellvorhaben durchlaufenden Auszubildenden jedoch genauso gut auf die Herausforderungen des nach diesem Gesetz geregelten Berufes vorbereitet sind, ist eine Abweichung von Vorschriften dieses Gesetzes auf die unbedingt erforderlichen Tatbestände beschränkt.

Zudem ist die zuständige Senatsverwaltung zu informieren und eine entsprechende positive Entscheidung abzuwarten; ferner ist in stetigem Austausch die Sicherstellung der Vorgaben zu überwachen.

Zu Artikel 2 (Pflegeschulanerkennungsgesetz):

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Regelung entspricht der Regelung des bisherigen § 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, bezogen auf den Bereich der Pflege.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird auf die Berufe verwiesen, bei denen die Ausbildung an den jeweiligen Pflegeschulen stattfindet (staatlich anerkannte Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, staatlich anerkannte Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz und staatlich anerkannte Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Krankenpflegehilfegesetz), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Absatz 1 enthält eine Definition des Begriffes der Pflegeschule. Hiernach sind Pflegeschulen Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden. Die Legaldefinition nimmt die Formulierung auf, die im bisherigen § 4 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes und im bisherigen § 8 Nummer 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes verwendet wurde.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Regelung, dass sich die staatliche Anerkennung der Pflegeschulen nach diesem Gesetz regelt. Bisher wurden Pflegeschulen als Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz staatlich anerkannt.

Zu § 2 (Staatliche Anerkennung):

Die Vorschrift orientiert sich an der Regelung des § 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, bezogen auf den Bereich der Pflegeschulen. Sie regelt unter anderem Mindestanforderungen an die Pflegeschulen, die zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ausbildung zwingend erforderlich sind. Diese Festlegungen sind verhältnismäßig, da sich die Eingriffe auf das notwendige Mindestmaß für Durchführung der Ausbildung nach den einschlägigen Berufsgesetzen und die Evaluation dazu beschränken. Die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wird in regelmäßigen zeitlichen Abschnitten und jeweils nach Änderungen einschlägiger Vorschriften überprüft.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 regelt die personellen, räumlichen und sachlichen Mindestanforderungen der staatlichen Anerkennung einer Pflegeschule. Satz 2 regelt Beibringungserfordernisse im Rahmen eines Antrags.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Festlegung der Höchstzahl der Ausbildungsplätze bei staatlicher Anerkennung bzw. bei Änderung der zugrundeliegenden Voraussetzungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält die Möglichkeit der Abwicklung über eine einheitliche Stelle.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Erklärung der Anwendbarkeit des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung mit einer Festlegung der Frist des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf sechs Monate. Die staatliche Anerkennung einer Pflegeschule setzt das Prüfen der Voraussetzungen wie der räumlichen Voraussetzungen und der Befähigung der Lehrenden und der Lehrpläne voraus. Dies kann in einzelnen Fällen bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen.

Zu § 3 (Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung):

Die Vorschrift regelt die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Die Vorschrift entspricht § 3 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes.

Zu § 4 (Verordnungsermächtigung):

Diese Vorschrift basiert auf dem bisherigen § 4 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes und ermächtigt die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes für die Pflegeschulen nähere Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsverordnung soll die Anforderungen der staatlichen Anerkennung konkretisieren. Die Konkretisierung sichert einerseits die Qualität der Ausbildung, andererseits erhöht sie die Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu § 5 (Aufsicht):

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 5 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, bezogen auf den Bereich der Pflegeschulen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die staatliche Aufsicht über die staatlich anerkannten Pflegeschulen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt eine Anzeigepflicht für Änderungen von für die staatliche Anerkennung maßgeblichen Tatsachen. Die Anzeige geplanter Änderungen hat rechtzeitig vor Eintritt der Änderung zu erfolgen. Hierdurch wird der zuständigen Behörde eine Vorabprüfung ermöglicht, ob die geplante Änderung mit den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung vereinbar ist.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Auskunfts- und Duldungspflichten der Pflegeschulen geregelt. Diese Pflichten der Pflegeschulen dienen der Ermöglichung der Ausübung der Aufsichtspflicht. Die Schul- und Unterrichtsbesuche dürfen zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Geschäftsräume nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes nur während des Lehrbetriebs der betreffenden Schule vorgenommen werden. Die Besuche dürfen auch unangekündigt durchgeführt werden, wenn anderenfalls der Überprüfungszweck gefährdet wäre.

Zu § 6 (Modellvorhaben; Verordnungsermächtigung):

§ 6 regelt die durch die jeweiligen Berufsgesetze eingeräumte Möglichkeit, neue Ausbildungsangebote modellhaft zu erproben.

Zu Absatz 1:

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes. Klarstellend wurde der Hinweis ergänzt, dass es sich hierbei um Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes handelt.

Die Regelung in Nummer 2 nimmt die durch das Pflegefachassistenzgesetz eröffnete Möglichkeit auf, auch im Bereich der Pflegefachassistenz neue Ausbildungsangebote modellhaft zu erproben.

Absatz 1 Satz 2 enthält einen Genehmigungsvorbehalt. Dieser soll gewährleisten, dass die Anforderungen der Berufsgesetze und der auf der Grundlage von Absatz 2 erlassenen Verordnung eingehalten werden. Die Regelung entspricht der Regelung des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung, im Wege von Rechtsverordnungen die in Absatz 2 genannten Aspekte bezüglich der Modellvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zu regeln. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 6 Absatz 3 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, lediglich in der Formulierung erweitert aufgrund der neuen Möglichkeit von Modellvorhaben im Bereich der Pflegefachassistenz.

Zu § 7 (Schulstatistik):

§ 7 regelt die jährliche Übermittlung aggregierter schulstatistischer Daten durch die staatlich anerkannten Pflegeschulen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, die keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 7 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes, bezogen auf den Bereich der Pflegeschulen.

Zu § 8 (Verwaltungsvorschriften):

§ 8 enthält die Ermächtigung für die für Pflege zuständige Senatsverwaltung, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 8 Nummer 1 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes.

Zu § 9 (Übergangsvorschriften; Weitergeltende Vorschriften):

§ 9 enthält Übergangsvorschriften und weitergeltende Vorschriften.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 schafft Rechtssicherheit für bereits unter den Voraussetzungen des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes staatlich anerkannte Pflegeschulen. Wie in der Einzelbegründung zu § 2 ausgeführt, entsprechen sich die Mindestvoraussetzungen nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz und diesem Gesetz weitgehend. Lediglich bei § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dieses Gesetzes wurde eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Eine qualitativ-inhaltliche Änderung stellt dies jedoch nicht dar. Die Pflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der damals zuständigen Behörde staatlich anerkannt waren, sollen grundsätzlich weiterhin staatlich anerkannt sein. Liegen die Voraussetzungen, die der staatlichen Anerkennung nach dem Gesundheitsschulanerkennungsgesetz zugrunde lagen, nicht oder nicht mehr vor, richten sich die Rechtsfolgen nach § 3. Auch dies stellt, wie auch in der Einzelbegründung zu § 3 ausgeführt, keine inhaltliche Änderung des bisherigen Regelungsregimes dar.

Die bundesrechtliche Regelung des § 65 des Pflegeberufgesetzes wird durch die landesrechtliche Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht berührt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der Übergangsregelung des bisherigen § 9 Absatz 2 des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes. Diese Übergangsregelung ist nunmehr vom Gesundheitsschulanerkennungsgesetz in das Pflegeschulanerkennungsgesetz überführt. Im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz wurde die Übergangsregelung zum 01.01.2020 eingeführt aufgrund eines genehmigten Modellvorhabens, dessen letzter Studiengang zum Wintersemester 2019/2020 begann und innerhalb der Frist des § 66 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes (31. Dezember 2024) enden wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Weitergeltung der Berliner Pflegeausbildungs- und Schulverordnung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt anzuwendende Vorschriften für Pflegeschulen für die Ausbildung nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz.

Zu § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Die Norm enthält die erforderliche bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) setzt voraus, dass die entsprechende Ermächtigungsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten an die Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse knüpft, oder an die Ausübung der dem Verantwortlichen übertragene öffentlichen Gewalt. Daher ist der Anknüpfungspunkt für die Datenverarbeitung die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes):**Zu Nummer 1:**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Anerkennung der Pflegeschulen nicht mehr im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz geregelt sein, sondern im neuen Pflegeschulanerkennungsgesetz. Die Einfügung in § 1 Absatz 2 GesSchulAnerkG stellt den insoweit zukünftig eingeschränkten Geltungsbereich des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes klar.

Zu Nummer 2:

Die bisher in § 4 Absatz 2 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die für Pflege zuständige Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes für Pflegeschulen wird in das neue Pflegeschulanerkennungsgesetz übernommen (vgl. dort § 4). Der Absatz 2 ist somit aufzuheben, und der bisherige Absatz 1 wird der Wortlaut des § 4. Zudem bedarf es aufgrund der Klarstellung des gesetzlichen Geltungsbereiches im neuen § 1 Absatz 2 nicht mehr der Einschränkung für Pflegeschulen im bisherigen Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 3:**Zu den Buchstaben a und c:**

Die bisher in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgesehene Möglichkeit der modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote in der Ausbildung zum Pflegeberuf und die Verordnungsermächtigung für die für Pflege zuständige Senatsverwaltung in § 6 Absatz 3 werden in das neue Pflegeschulanerkennungsgesetz übernommen (vgl. dort § 6). Die Regelungen sind daher in § 6 aufzuheben, und die Nummerierung in Absatz 1 Satz 1 ist anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Da sich die Ermächtigung der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung nunmehr auf sämtliche der in Absatz 1 Satz 1 genannten Berufsausbildungen erstreckt, ist die Aufzählung der Nummern in Absatz 2 Satz 1 zu streichen.

Zu Nummer 4:

Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für Pflegeschulen im bisherigen § 8 Nummer 1 wird in das neue Pflegeschulanerkennungsgesetz übernommen (vgl. dort § 8) und ist hier zu streichen. Die Nummerierung der verbleibenden Nummer 2 ist als Folgeänderung ebenfalls zu streichen.

Da zukünftig Pflegeschulen nicht mehr Regelungsgegenstand des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes sein werden, ist auch die Einschränkung auf die „übrigen Schulen des Gesundheitswesens“ im bisherigen § 8 Nummer 2 zu streichen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Übergangsvorschrift des bisherigen § 9 Absatz 2 für Modellvorhaben zu Pflegeberufen wird in das neue Pflegeschulanerkennungsgesetz übernommen (vgl. dort § 9 Absatz 2). Sie entbehrt damit eines Regelungsgehaltes im Gesundheitsschulanerkennungsgesetz und ist hier zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a (Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 1 GesSchulAnerkG).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Artikel 4 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Es besteht ein Gleichlauf des Inkrafttretens des Pflegegeschulanerkennungsgesetzes und des Inkrafttretens der Änderung des Gesundheitsschulanerkennungsgesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch dieses Gesetz entstehen Privathaushalten und Wirtschaftsunternehmen zusätzliche Kosten für die Ausbildung der erforderlichen Pflegefachassistenzkräfte. Über die bestehenden Finanzierungssysteme des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für den Akutpflegebereich und das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung für den Langzeitpflegebereich werden die Kosten der durch die Träger der Ausbildung zu zahlenden Ausbildungsvergütung auf die pflegerisch zu versorgenden Personen und die Sozialversicherungsträger nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch umgelegt.

D. Gesamtkosten:

Die Kosten für einen Einzelschulplatz betragen voraussichtlich 8.865 € pro Jahr. Die Kosten der Ausbildungsvergütung betragen für einen Ausbildungsplatz voraussichtlich 13.800 € pro Jahr. Im Jahr 2022 starten bis zu 1000 Auszubildende in die Ausbildung, im Jahr 2023 starten bis zu 2000 weitere Auszubildende in die Ausbildung.

Darüber hinaus entstehen für den Ausbau der Ausbildungskapazitäten an den Pflegeschulen auch Mehrkosten für die Ausbildung der dafür nötigen Lehrkräfte. Die genauen Kosten hängen neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere von der Ausgestaltung der Verordnung gemäß § 4 PflSchulAnerkG und der sich daraus ergebenden Erfordernisse zur Einrichtung oder zum Ausbau entsprechender pflegepädagogischer Studiengänge ab.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Nachdem dem Land Brandenburg Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, ergaben sich keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Regelmäßige Einnahmen werden durch die Umsetzung dieses Gesetzes nicht generiert.

Artikel 1 enthält einen Ordnungswidrigkeitstatbestand mit einer Geldbußenhöhe von maximal 2500 € für das missbräuchliche Führen der Berufsbezeichnung nach § 1.

Vom Land Berlin sind nur Schulkosten für Auszubildende zu tragen, die als Träger der praktischen Ausbildung eine Einrichtung aus dem Bereich der Langzeitpflege nach dem XI. Buch Sozialgesetzbuch haben. Bezüglich der Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltes berechnen sich die zu erwartenden Ausgaben wie folgt:

Ein vom Land Berlin zu finanzierender Schulplatz kostet pro Jahr etwa 8.865 €.

Ab Oktober 2022 sind etwa 700 Auszubildende auf vom Land Berlin zu finanzierenden Schulplätzen zu erwarten, für das Jahr 2022 besteht demnach ein Finanzierungsbedarf von 1,552 Millionen € über den Haushalt.

Im Jahr 2023 sollen zwei weitere Durchgänge starten, sodass für dieses Jahr dann ein Gesamtfinanzierungsbedarf durch das Land Berlin in Höhe von 12,411 Millionen € besteht.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Wie auch in anderen Bereichen, benötigt es einen Personalaufwuchs in der nachgeordneten Behörde, um folgende, sich aus dem Zusammenhang mit der neuen Pflegefachassistentenausbildung ergebende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sachbearbeitung der Finanzierung der Pflegeschulen (Verwaltung der Zuschüsse)
- Schulaufsicht über die Pflegeschulen
- Prüfungsaufsicht und Titelerteilung

Es ist geplant, diese Aufgaben im Referat IV H des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin anzusiedeln. Hierzu sind nach ersten Schätzungen sechs Stellen im gehobenen Dienst notwendig.

Berlin, den 8. Juni 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Zu Artikel 3

Gesundheitsschulanerkennungsgesetz	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen wird an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheitswesens durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die staatliche Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens regelt sich nach diesem Gesetz.	(2) Die staatliche Anerkennung der Schulen des Gesundheitswesens <u>mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden</u> , regelt sich nach diesem Gesetz.
§ 4 Verordnungsermächtigung	§ 4 Verordnungsermächtigung
(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens <i>mit Ausnahme der Schulen, die im Bereich der Pflege ausbilden</i> , durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über	Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über
1. die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,	1. u n v e r ä n d e r t

<ol style="list-style-type: none"> 2. die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte, 3. die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen, 4. die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und deren Überwachung durch die Schulen des Gesundheitswesens, 5. die Ausbildung und den Lehrplan und 6. die einheitliche Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung. <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. un v e r ä n d e r t 3. un v e r ä n d e r t 4. un v e r ä n d e r t 5. un v e r ä n d e r t 6. un v e r ä n d e r t <p>Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
<p><i>(2) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die fachliche und pädagogische Qualifikation der Schulleitung und der Lehrkräfte und die Eignung der Fachdozentinnen und -dozenten,</i> 2. <i>die im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen ausreichende Zahl der Lehrkräfte,</i> 3. <i>die erforderlichen Räumlichkeiten und Ausstattungen,</i> 4. <i>die ausreichende Zahl und die Eignung der Plätze für die Durchführung der praktischen Ausbildung und die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung durch die Schulen des Gesundheitswesens,</i> 5. <i>die Ausbildung und den Lehrplan und</i> 6. <i>das Anforderungsniveau und die Form der Aufgabenstellung in dem schriftlichen Teil der Prüfung.</i> 	<p>(a u f g e h o b e n)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Modellvorhaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Modellvorhaben</p>

<p>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. Hebammen- und Entbindungspflegerberuf unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 bis 5 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 3. Logopädenberuf unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 5 bis 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 5. <i>Pflegeberuf unter den Voraussetzungen des § 15 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie</i> 6. Physiotherapeutenberuf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 bis 4 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <p>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p>	<p>(1) Zur modellhaften Erprobung neuer Ausbildungsangebote kann in der Ausbildung zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 2. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 3. <u>u n v e r ä n d e r t</u> 4. Notfallsanitäterberuf unter den Voraussetzungen des § 7 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung <u>so wie</u> (a u f g e h o b e n) <u>5. u n v e r ä n d e r t</u> <p>von den jeweiligen Bestimmungen der Berufsgesetze und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abgewichen werden. Die Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p>

<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>	<p>(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für die Berufe nach Absatz 1 Satz 1 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe der Berufsgesetze zu regeln. Hinsichtlich der Schulen des Gesundheitswesens, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, sind die Regelungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zu treffen.</p>
<p><i>(3) Die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung sowie die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben für den Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und die Bedingungen für die Zulassung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes zu regeln.</i></p>	<p>(a u f g e h o b e n)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die für die Pflege zuständige Senatsverwaltung für die Schulen des Gesundheitswesens, die im Bereich der Pflege ausbilden, und</i> 2. die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung für die übrigen Schulen des Gesundheitswesens, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. 	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung, hinsichtlich der Schulen, die für den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ausbilden, im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(1) Die staatliche Anerkennung, die eine Schule des Gesundheitswesens vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde erhalten hat, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird.</p>	
<p><i>(2) Auf Modellvorhaben in der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpflegeberuf sowie zum Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeberuf, die vor dem 1. Januar 2020 auf der Grundlage des § 6 genehmigt worden sind, findet § 6 in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</i></p>	<p>(a u f g e h o b e n)</p>
<p>(3) Auf Ausbildungsgänge zum Ergotherapeuten-, Hebammen- und Entbindungspfleger-, Logopäden- und Physiotherapeutenberuf, die vor dem 31. Dezember 2021 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Auf Ausbildungsgänge zum Notfallsanitäterberuf, die vor dem 31. Dezember 2031 auf der Grundlage des § 6 begonnen worden sind, findet § 6 in der am 30. Dezember 2031 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.</p>	<p><u>(2)</u> u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Lehranstalten für Medizinalhilfspersonen und die Ausbildungsstätten für Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie vom 14. Juli 1964 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel XI des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1963 (GVBl. S. 78), das zuletzt durch Artikel XIII des Gesetzes vom 18. November 2009</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>(GVBl. S. 674) geändert worden ist, das Gesetz über die Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 8. April 1969 (GVBl. S. 441), das zuletzt durch Artikel XII des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und das Gesetz über die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 29. September 2004 außer Kraft.</p>	
<p>(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 <i>und</i> 6 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</p>	<p>(2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 <u>und</u> 5 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist**

§ 37 Häusliche Krankenpflege

(1) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Die häusliche Krankenpflege umfaßt die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. In begründeten Ausnahmefällen kann die Krankenkasse die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum bewilligen, wenn der Medizinische Dienst (§ 275) festgestellt hat, daß dies aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist.

(1a) Versicherte erhalten an geeigneten Orten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, soweit keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 im Sinne des Elften Buches vorliegt, die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Versicherte erhalten in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort, insbesondere in betreuten Wohnformen, Schulen und Kindergärten, bei besonders hohem Pflegebedarf auch in Werkstätten für behinderte Menschen als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. § 10 der Werkstättenverordnung bleibt unberührt. Der Anspruch nach Satz 1 besteht über die dort genannten Fälle hinaus ausnahmsweise auch für solche Versicherte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 43 des Elften Buches, die auf Dauer, voraussichtlich

für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben; § 37c Absatz 3 gilt entsprechend. Die Satzung kann bestimmen, dass die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege nach Satz 1 als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt. Die Satzung kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung nach Satz 4 bestimmen. Leistungen nach den Sätzen 4 und 5 sind nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des Elften Buches nicht zulässig. Versicherte, die nicht auf Dauer in Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 oder 4 des Elften Buches aufgenommen sind, erhalten Leistungen nach Satz 1 und den Sätzen 4 bis 6 auch dann, wenn ihr Haushalt nicht mehr besteht und ihnen nur zur Durchführung der Behandlungspflege vorübergehender Aufenthalt in einer Einrichtung oder in einer anderen geeigneten Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Versicherte erhalten in stationären Einrichtungen im Sinne des § 43a des Elften Buches Leistungen nach Satz 1, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert.

(2a) Zur pauschalen Abgeltung der Vergütungszuschläge der Pflegekassen nach § 8 Absatz 6 des Elften Buches leisten die Krankenkassen jährlich 640 Millionen Euro an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erhebt hierzu von den Krankenkassen eine Umlage gemäß dem Anteil der Versicherten der Krankenkassen an der Gesamtzahl der Versicherten aller Krankenkassen. Das Nähere zum Umlageverfahren und zur Zahlung an die Pflegeversicherung bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(2b) Die häusliche Krankenpflege nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die ambulante Palliativversorgung. Für Leistungen der ambulanten Palliativversorgung ist regelmäßig ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 Satz 5 anzunehmen. § 37b Absatz 4 gilt für die häusliche Krankenpflege zur ambulanten Palliativversorgung entsprechend.

(3) Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken in dem erforderlichen Umfang nicht pflegen und versorgen kann.

(4) Kann die Krankenkasse keine Kraft für die häusliche Krankenpflege stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten die Kosten für eine selbstbeschaffte Kraft in angemessener Höhe zu erstatten.

(5) Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 3 ergebenden Betrag, begrenzt auf die für die ersten 28 Kalendertage der Leistungsinanspruchnahme je Kalenderjahr anfallenden Kosten an die Krankenkasse.

(6) Der Gemeinsame Bundesausschuss legt in Richtlinien nach § 92 fest, an welchen Orten und in welchen Fällen Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 auch außerhalb des Haushalts und der Familie des Versicherten erbracht werden können.

(7) Der Gemeinsame Bundesausschuss regelt in Richtlinien nach § 92 unter Berücksichtigung bestehender Therapieangebote das Nähere zur Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden. Die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden kann auch in spezialisierten Einrichtungen an einem geeigneten Ort außerhalb der Häuslichkeit von Versicherten erfolgen.

§ 108 Zugelassene Krankenhäuser

Die Krankenkassen dürfen Krankenhausbehandlung nur durch folgende Krankenhäuser (zugelassene Krankenhäuser) erbringen lassen:

1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,

2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), oder
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

2. Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist

§ 43b Inhalt der Leistung

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

§ 53b Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben zusätzlicher Betreuungskräfte

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte für die Leistungen nach § 43b Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in stationären Pflegeeinrichtungen zu beschließen. Er hat hierzu die Bundesvereinigungen der Träger stationärer Pflegeeinrichtungen und die Verbände der Pflegeberufe auf Bundesebene anzuhören und den allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu beachten. Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die stationären Pflegeeinrichtungen erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam. § 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 71 Pflegeeinrichtungen

(1) Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 36 versorgen.

(1a) Auf ambulante Betreuungseinrichtungen, die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste), sind die Vorschriften dieses Buches, die für Pflegedienste gelten, entsprechend anzuwenden, soweit keine davon abweichende Regelung bestimmt ist.

(2) Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) im Sinne dieses Buches sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:

1. unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,
2. ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und gepflegt werden können.

(3) Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als

1. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

oder

4. Altenpflegerin oder Altenpfleger

eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, gelten auch nach Landesrecht ausgebildete Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit einer praktischen Berufserfahrung von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als ausgebildete Pflegefachkraft. Bei Betreuungsdiensten kann anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre (verantwortliche Fachkraft) eingesetzt werden. Die Rahmenfrist nach den Sätzen 1, 2 oder 3 beginnt acht Jahre vor dem Tag, zu dem die verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des Absatzes 1 oder 2 bestellt werden soll. Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde. Anerkennungen als verantwortliche Fachkraft, die im Rahmen der Durchführung des Modellvorhabens zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste erfolgt sind, gelten fort. Für die Anerkennung einer verantwortlichen Fachkraft ist ferner ab dem 1. Juni 2021 ebenfalls Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von Satz 5 durchgeführt wurde.

(4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind

1. stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen,

2. Krankenhäuser sowie

3. Räumlichkeiten,

a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,

b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und

c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

(5) Mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, erlässt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen spätestens bis zum 1. Juli 2019 Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die in Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind. Die Richtlinien nach Satz 1 sind im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zu beschließen; die Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene sind zu beteiligen.

Für die Richtlinien nach Satz 1 gilt § 17 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales erteilt und die Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Richtlinien nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie dem Bundesministerium für Gesundheit vorgelegt worden sind, beanstandet werden.

§ 72 Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag

(1) Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag).

(2) Der Versorgungsvertrag wird zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung oder einer vertretungsberechtigten Vereinigung gleicher Träger und den Landesverbänden der Pflegekassen im Einvernehmen mit den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Land abgeschlossen, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger für die Pflegeeinrichtung zuständig ist; für mehrere oder alle selbständig wirtschaftenden Einrichtungen (§ 71 Abs. 1 und 2) einschließlich für einzelne, eingestreute Pflegeplätze eines Pflegeeinrichtungsträgers, die vor Ort organisatorisch miteinander verbunden sind, kann, insbesondere zur Sicherstellung einer quartiersnahen Unterstützung zwischen den verschiedenen Versorgungsbereichen, ein einheitlicher Versorgungsvertrag (Gesamtversorgungsvertrag) geschlossen werden. Er ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich. Bei Betreuungsdiensten nach § 71 Absatz 1a sind bereits vorliegende Vereinbarungen aus der Durchführung des Modellvorhabens zur Erprobung von Leistungen der häuslichen Betreuung durch Betreuungsdienste zu beachten.

(3) Versorgungsverträge dürfen nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen werden, die

1. den Anforderungen des § 71 genügen,
2. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung bieten sowie eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an ihre Beschäftigten zahlen, soweit diese nicht von einer Verordnung über Mindestentgeltsätze aufgrund des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) erfasst sind,
3. sich verpflichten, nach Maßgabe der Vereinbarungen nach § 113 einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln,
4. sich verpflichten, alle Expertenstandards nach § 113a anzuwenden,
5. sich verpflichten, die ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen; ein Anspruch auf Abschluß eines Versorgungsvertrages besteht, soweit und solange die Pflegeeinrichtung diese Voraussetzungen erfüllt. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren geeigneten Pflegeeinrichtungen sollen die Versorgungsverträge vorrangig mit freigeinnützigen und privaten Trägern abgeschlossen werden. Bei ambulanten Pflegediensten ist in den Versorgungsverträgen der Einzugsbereich festzulegen, in dem die Leistungen zu erbringen sind.

(4) Mit Abschluß des Versorgungsvertrages wird die Pflegeeinrichtung für die Dauer des Vertrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten zugelassen. Die zugelassene Pflegeeinrichtung ist im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zur pflegerischen Versorgung der Versicherten verpflichtet; dazu gehört bei ambulanten Pflegediensten auch die Durchführung

von Beratungseinsätzen nach § 37 Absatz 3 auf Anforderung des Pflegebedürftigen. Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Achten Kapitels zu vergüten.

(5) (aufgehoben)

3. Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist

§ 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

(1) Beschäftigte haben das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

(2) Beschäftigte sind verpflichtet, dem Arbeitgeber ihre Verhinderung an der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorzulegen.

(3) Der Arbeitgeber ist zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer Vereinbarung ergibt. Ein Anspruch der Beschäftigten auf Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld richtet sich nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

4. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist

§ 28 Schutzmaßnahmen

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können,

die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

5. Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 11. Februar 1999 - letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 240)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Katastrophen im Sinne dieses Gesetzes sind Großschadensereignisse, die zu einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen und die von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit eigenen Kräften und Mitteln nicht angemessen bewältigt werden können.

(2) Katastrophenschutz ist der Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Katastrophen ausgehen. Er ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenvorsorge) und Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenabwehr).

6. Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist

§ 5 Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten. Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamte (Beamtinnen und Beamte), Soldaten (Soldatinnen und Soldaten) sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

2. die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesamtheit, soweit sie durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit oder zur Geschäftsführung berufen sind, in deren Betrieben;

3. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;

4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;

5. der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.

(3) Dieses Gesetz findet, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf leitende Angestellte. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb

1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder

2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist oder

3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.

Für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Beamten und Soldaten gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leitender Angestellter nach Absatz 3 Nr. 3 ist im Zweifel, wer

1. aus Anlass der letzten Wahl des Betriebsrats, des Sprecherausschusses oder von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden ist oder

2. einer Leitungsebene angehört, auf der in dem Unternehmen überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder

3. ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das für leitende Angestellte in dem Unternehmen üblich ist, oder,

4. falls auch bei der Anwendung der Nummer 3 noch Zweifel bleiben, ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das das Dreifache der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet.

7. Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 – letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430)

§ 3 Dienstkräfte und Gruppen

(1) Dienstkräfte im Sinne des Gesetzes sind die Arbeitnehmer und Beamten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Personen, die sich ausschließlich zum Zwecke einer über- oder außerbetrieblichen Ausbildung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes in einer Einrichtung des öffentlichen Dienstes befinden.

(2) Je eine Gruppe bilden

1. die Arbeitnehmer,
2. die Beamten.

(3) Dienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1.
 - a) die Professoren (§ 99 des Berliner Hochschulgesetzes),
 - b) die Gastprofessoren und Gastdozenten (§ 113 des Berliner Hochschulgesetzes),
 - c) das nebenberuflich tätige Personal (§ 114 Nr. 1 bis 3 des Berliner Hochschulgesetzes)
2. Personen, die im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eingesetzt sind,
3. Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,
4. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
5. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, es sei denn, es handelt sich um Dienstkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitnehmer sind Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.

(2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Dienstanwärter, Lehrlinge und Praktikanten, die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn eingestellt sind, einschließlich der in einem öffentlich-rechtlichen Praktikantenverhältnis beschäftigten Dienstkräfte.

8. Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung; der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Pflegeschulen nach § 9 auf der Grundlage eines von der Pflegeschule zu erstellenden schulinternen Curriculums erteilt. Das schulinterne Curriculum wird

auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 und der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 und 2 erstellt. Die Länder können unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen erlassen.

(3) Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die von den Einrichtungen zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Pflegeschule unterstützt die praktische Ausbildung durch die von ihr in angemessenem Umfang zu gewährleistende Praxisbegleitung.

(4) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken bei der Ausbildung auf der Grundlage entsprechender Kooperationsverträge zusammen.

(5) Zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels findet eine Zwischenprüfung statt.

9. Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist

§ 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigungen

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

(2) Sozial ungerechtfertigt ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in diesem Betrieb entgegenstehen, bedingt ist. Die Kündigung ist auch sozial ungerechtfertigt, wenn

1. in Betrieben des privaten Rechts

a) die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,

b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in demselben Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens weiterbeschäftigt werden kann

und der Betriebsrat oder eine andere nach dem Betriebsverfassungsgesetz insoweit zuständige Vertretung der Arbeitnehmer aus einem dieser Gründe der Kündigung innerhalb der Frist des § 102 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes schriftlich widersprochen hat,

2. in Betrieben und Verwaltungen des öffentlichen Rechts

a) die Kündigung gegen eine Richtlinie über die personelle Auswahl bei Kündigungen verstößt,

b) der Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer

anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweigs an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann

und die zuständige Personalvertretung aus einem dieser Gründe fristgerecht gegen die Kündigung Einwendungen erhoben hat, es sei denn, dass die Stufenvertretung in der Verhandlung mit der übergeordneten Dienststelle die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen oder eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Arbeitsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat. Der Arbeitgeber hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung bedingen.

(3) Ist einem Arbeitnehmer aus dringenden betrieblichen Erfordernissen im Sinne des Absatzes 2 gekündigt worden, so ist die Kündigung trotzdem sozial ungerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl des Arbeitnehmers die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat; auf Verlangen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Gründe anzugeben, die zu der getroffenen sozialen Auswahl geführt haben. In die soziale Auswahl nach Satz 1 sind Arbeitnehmer nicht einzubeziehen, deren Weiterbeschäftigung, insbesondere wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur des Betriebes, im berechtigten betrieblichen Interesse liegt. Der Arbeitnehmer hat die Tatsachen zu beweisen, die die Kündigung als sozial ungerechtfertigt im Sinne des Satzes 1 erscheinen lassen.

(4) Ist in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung nach § 95 des Betriebsverfassungsgesetzes oder in einer entsprechenden Richtlinie nach den Personalvertretungsgesetzen festgelegt, wie die sozialen Gesichtspunkte nach Absatz 3 Satz 1 im Verhältnis zueinander zu bewerten sind, so kann die Bewertung nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.

(5) Sind bei einer Kündigung auf Grund einer Betriebsänderung nach § 111 des Betriebsverfassungsgesetzes die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, in einem Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat namentlich bezeichnet, so wird vermutet, dass die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse im Sinne des Absatzes 2 bedingt ist. Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat. Der Interessenausgleich nach Satz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrates nach § 17 Abs. 3 Satz 2.

10. RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;

b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden;

c) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Findet Satz 1 keine Anwendung, so sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 3 den hier genannten Ausbildungsnachweisen gleichgestellt;

d) „zuständige Behörde“: jede von den Mitgliedstaaten mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen bzw. entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in der vorliegenden Richtlinie abgezielt wird;

e) „reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird;

Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden;

f) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;

g) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt.

Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Gemeinschaftsrecht festgelegt;

h) „Eignungsprüfung“ ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

i) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs

- i) die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder
- ii) Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder
- iii) in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

(2) Einem reglementierten Beruf gleichgestellt ist ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I ausgeübt wird.

Die in Unterabsatz 1 genannten Verbände oder Organisationen verfolgen insbesondere das Ziel der Wahrung und Förderung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf. Zur Erreichung dieses Ziels werden sie von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt; sie stellen ihren Mitgliedern einen Ausbildungsnachweis aus, gewähren, dass ihre Mitglieder die von ihnen vorgeschriebenen berufsständischen Regeln beachten und verleihen ihnen das

Recht, einen Titel zu führen, eine bestimmte Kurzbezeichnung zu verwenden oder einen diesem Ausbildungsnachweis entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Anerkennung eines Verbandes oder einer Organisation im Sinne des Unterabsatzes 1; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Absatz 2 anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Artikel 5 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

(1) Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowie der Artikel 6 und 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Dienstleistungsfreiheit nicht aufgrund der Berufsqualifikationen einschränken,

a) wenn der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (nachstehend „Niederlassungsmitgliedstaat“ genannt) und

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat ausgeübt hat, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist. Die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels gelten nur für den Fall, dass sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Absatz 1 in den Aufnahmemitgliedstaat begibt.

Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(3) Begibt sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat, so unterliegt er im Aufnahmemitgliedstaat den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln, die dort in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie er ausüben, und den dort geltenden Disziplinarbestimmungen; zu diesen Bestimmungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

Artikel 6 Befreiungen

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 befreit der Aufnahmemitgliedstaat den Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, insbesondere von den folgenden Erfordernissen, die er an die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Berufsangehörigen stellt:

a) Zulassung, Eintragung oder Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation. Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen, sofern diese Eintragung oder Mitgliedschaft die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht. Die zuständige Behörde übermittelt der betreffenden Berufsorganisation eine Kopie der Meldung und gegebenenfalls der erneuerten Meldung nach Artikel 7 Absatz 1, der im Falle der in Artikel 7 Absatz 4 genannten Berufe, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit berühren, oder im Falle von Berufen, die unter die automatische Anerkennung nach Artikel III Kapitel III fallen, eine Kopie der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Dokumente beizufügen ist; für die Zwecke der Befreiung gilt dies als automatische vorübergehende Eintragung oder Pro-Forma-Mitgliedschaft.

b) Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherern.

Der Dienstleister unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistungen.

Artikel 11 Qualifikationsniveaus

Für die Anwendung von Artikel 13 werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet:

a) Befähigungsnachweis, den eine zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, ausstellt

- i) entweder aufgrund einer Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom im Sinne der Buchstaben b, c, d oder e erteilt wird, oder einer spezifischen Prüfung ohne vorhergehende Ausbildung oder aufgrund der Ausübung des Berufs als Vollzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat während drei aufeinander folgender Jahre oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren;
- ii) oder aufgrund einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau, wodurch dem Inhaber des Befähigungsnachweises bescheinigt wird, dass er Allgemeinkenntnisse besitzt.

- a) Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau erteilt wird,
- i) entweder einer allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die keine Fach- oder Berufsausbildung im Sinne des von Buchstabe c ist, und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird;
 - ii) oder einer technischen oder berufsbildenden Sekundarausbildung, die gegebenenfalls durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Ziffer i und/oder durch ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird.
- b) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss
- i) einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die keine postsekundäre Ausbildung im Sinne der Buchstaben d und e ist und für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen der Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder eine abgeschlossene entsprechende Schulbildung der Sekundarstufe II ist, sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben der postsekundären Ausbildung gefordert wird;
 - ii) oder — im Falle eines reglementierten Berufs — eines dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten in Anhang II enthaltenen Ausbildungsgangs, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Das Verzeichnis in Anhang II kann nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden, damit Ausbildungsgängen Rechnung getragen wird, die den Voraussetzungen des vorstehenden Satzes genügen.
- c) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.
- d) Nachweis, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

11. Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - 2012/C 326/01

Artikel 57

(ex-Artikel 50 EGV)

Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.

Als Dienstleistungen gelten insbesondere:

- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unbeschadet des Kapitels über die Niederlassungsfreiheit kann der Leistende zwecks Erbringung seiner Leistungen seine Tätigkeit vorübergehend in dem Mitgliedstaat ausüben, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Mitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

12. Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3299) geändert worden ist

§ 17a Finanzierung von Ausbildungskosten

(1) Die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis l genannten mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten, die Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nummer 1a genannten Berufe und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zuschläge zu finanzieren, soweit diese Kosten nach diesem Gesetz zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind (Ausbildungskosten); der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten ist in Abzug zu bringen. Abweichend von Satz 1 sind bei einer Anrechnung nach Satz 3 nur die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen zu finanzieren. Bei der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind Personen, die in der Krankenpflegehilfe ausgebildet werden, nach dem ersten Jahr ihrer Ausbildung im Verhältnis 6 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Person nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes anzurechnen. Zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 gehören auch die Vergütungen der Hebammenstudierenden nach § 34 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung nach Satz 1 gehören auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante

hebammengeleitete Einrichtungen oder durch freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes.

(2) Mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung sicherzustellen, schließen

1. die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 auf Bundesebene eine Rahmenvereinbarung insbesondere über die zu finanzierenden Tatbestände und über ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets nach Absatz 3;

2. die in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Beteiligten auf Landesebene ergänzende Vereinbarungen insbesondere zur Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung und zum Abzug des vom Land finanzierten Teils der Ausbildungskosten, bei einer fehlenden Vereinbarung nach Nummer 1 auch zu den dort möglichen Vereinbarungsinhalten.

Die Vereinbarungen nach Satz 1 sind bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nach Absatz 3 zu beachten. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei bei Satz 1 Nr. 1 die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 und bei Satz 1 Nr. 2 die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1.

(3) Bei ausbildenden Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) ein krankenhausindividuelles Ausbildungsbudget, mit dem die Ausbildungskosten finanziert werden; § 11 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes gilt entsprechend. Bei ausbildenden Krankenhäusern, die nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich sind, umfasst das Ausbildungsbudget nach Satz 1 auch die nach § 134a Absatz 1d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Pauschalen. Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 stellen bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze fest. Das Budget soll die Kosten der Ausbildungsstätten bei wirtschaftlicher Betriebsgröße und Betriebsführung decken und wird in seiner Entwicklung nicht durch den Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes begrenzt. Die für den Vereinbarungszeitraum zu erwartenden Kostenentwicklungen sind zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2010 sind bei der Vereinbarung des Ausbildungsbudgets auch die Richtwerte nach Absatz 4b zu berücksichtigen. Soweit Richtwerte nicht vereinbart oder nicht durch Rechtsverordnung vorgegeben sind, vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 entsprechende Finanzierungsbeträge im Rahmen des Ausbildungsbudgets. Es ist eine Angleichung der krankenhausindividuellen Finanzierungsbeträge an die Richtwerte oder im Falle des Satzes 7 eine Angleichung der Finanzierungsbeträge im Land untereinander anzustreben; dabei sind krankenhausindividuelle Abweichungen des vom Land finanzierten Teils der Ausbildungskosten zu berücksichtigen. Soweit erforderlich schließen die Vertragsparteien Strukturverträge, die den Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Ausbildungsstätten finanziell unterstützen und zu wirtschaftlichen Ausbildungsstrukturen führen; dabei ist Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde anzustreben. Die Ausbildung in der Region darf nicht gefährdet werden. Soweit eine Ausbildungsstätte in der Region erforderlich ist, zum Beispiel weil die Entfernungen und Fahrzeiten zu anderen Ausbildungsstätten nicht zumutbar sind, können auch langfristig höhere Finanzierungsbeträge gezahlt werden; zur Prüfung der Voraussetzungen sind die Vorgaben zum Sicherstellungszuschlag nach § 17b Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes entsprechend anzuwenden. Weicht am Ende des Vereinbarungszeitraums die Summe der Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds nach Absatz 5 Satz 5 und den verbleibenden Abweichungen nach Absatz 6 Satz 5 oder die Summe der Zuschläge nach Absatz 9 Satz 1 von dem vereinbarten Ausbildungsbudget ab, werden die

Mehr- oder Mindererlöse vollständig über das Ausbildungsbudget des nächstmöglichen Vereinbarungszeitraums ausgeglichen. Steht bei der Verhandlung der Ausgleichsbetrag noch nicht fest, sind Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf den Ausgleich zu berücksichtigen.

(4) (weggefallen)

(4a) Der Krankenhausträger hat den anderen Vertragsparteien rechtzeitig vor den Verhandlungen Nachweise und Begründungen insbesondere über Art und Anzahl der voraussichtlich belegten Ausbildungsplätze, die Ausbildungskosten und für die Vereinbarung von Zuschlägen nach Absatz 6 vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

(4b) Als Zielwert für die Angleichung der krankenhausesindividuellen Finanzierungsbeträge nach Absatz 3 Satz 7 ermitteln die Vertragsparteien nach § 17b Abs. 2 Satz 1 jährlich für die einzelnen Berufe nach § 2 Nr. 1a die durchschnittlichen Kosten je Ausbildungsplatz in den Ausbildungsstätten und die sonstigen Ausbildungskosten und vereinbaren für das folgende Kalenderjahr entsprechende Richtwerte unter Berücksichtigung zu erwartender Kostenentwicklungen; die Beträge können nach Regionen differenziert festgelegt werden. Zur Umsetzung der Vorgaben nach Satz 1 entwickeln die Vertragsparteien insbesondere unter Nutzung der Daten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Krankenhausentgeltgesetzes und von Daten aus einer Auswahl von Krankenhäusern und Ausbildungsstätten, die an einer gesonderten Kalkulation teilnehmen, jährlich schrittweise das Verfahren zur Erhebung der erforderlichen Daten und zur Kalkulation und Vereinbarung von Richtwerten. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, kann das Bundesministerium für Gesundheit das Verfahren oder die Richtwerte durch eine Rechtsverordnung nach § 17b Abs. 7 vorgeben. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse gilt § 17b Absatz 2 Satz 8 entsprechend.

(5) Mit dem Ziel, eine Benachteiligung ausbildender Krankenhäuser im Wettbewerb mit nicht ausbildenden Krankenhäusern zu vermeiden, vereinbaren die in § 18 Abs. 1 Satz 2 genannten Beteiligten auf Landesebene

1. erstmals für das Jahr 2006 einen Ausgleichsfonds in Höhe der von den Krankenhäusern im Land angemeldeten Beträge (Sätze 3 und 4),
2. die Höhe eines Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall, mit dem der Ausgleichsfonds finanziert wird,
3. die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen, insbesondere Vorgaben zur Verzinsung ausstehender Zahlungen der Krankenhäuser mit einem Zinssatz von 8 Prozent über dem Basiszins nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Ausgleichsfonds wird von der Landeskrankengesellschaft errichtet und verwaltet; sie hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft zu legen. Zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsfonds melden die ausbildenden Krankenhäuser die jeweils nach Absatz 3 oder 4 für das Vorjahr vereinbarte Höhe des Ausbildungsbudgets sowie Art und Anzahl der Ausbildungsplätze und die Höhe des zusätzlich zu finanzierenden Mehraufwands für Ausbildungsvergütungen; im Falle einer für den Vereinbarungszeitraum absehbaren wesentlichen Veränderung der Zahl der Ausbildungsplätze oder der Zahl der Auszubildenden kann ein entsprechend abweichender Betrag gemeldet werden. Soweit Meldungen von Krankenhäusern fehlen, sind entsprechende Beträge zu schätzen. Die Landeskrankengesellschaft zahlt aus dem Ausgleichsfonds den nach Satz 3 gemeldeten oder nach Satz 4 geschätzten Betrag in

monatlichen Raten jeweils an das ausbildende Krankenhaus. Ein ausbildendes Krankenhaus, das nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich ist, leitet den Anteil, der von dem nach Satz 3 gemeldeten oder nach Satz 4 geschätzten Betrag auf die Pauschalen nach § 134a Absatz 1d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entfällt, monatlich an die jeweiligen ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder an die jeweiligen freiberuflichen Hebammen weiter.

(6) Der Ausbildungszuschlag nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird von allen nicht ausbildenden Krankenhäusern den Patienten oder Patientinnen oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt. Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der in Rechnung zu stellende Zuschlag verändert, soweit der an den Ausgleichsfonds gemeldete und von diesem gezahlte Betrag von der Höhe des nach Absatz 3 oder 4 vereinbarten Ausbildungsbudgets abweicht. Die sich aus dieser Abweichung ergebende Veränderung des Ausbildungszuschlags und damit die entsprechende Höhe des krankenshausindividuellen, in Rechnung zu stellenden Ausbildungszuschlags wird von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 vereinbart. Alle Krankenhäuser haben die von ihnen in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge in der nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Höhe an den Ausgleichsfonds abzuführen; sie haben dabei die Verfahrensregelungen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 einzuhalten. Eine Erlösabweichung zwischen dem in Rechnung gestellten krankenshausindividuellen Zuschlag nach Satz 3 und dem abzuführenden Zuschlag verbleibt dem ausbildenden Krankenhaus.

(7) Das Ausbildungsbudget ist zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Zuschlägen, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel vorzulegen.

(8) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 3 oder eine Vereinbarung nach Absatz 5 zur Höhe des Ausgleichsfonds, den Ausbildungszuschlägen und den Verfahrensregelungen nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen. Die Genehmigung der Vereinbarung oder die Festsetzung der Schiedsstelle ist von einer der Vertragsparteien bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Gegen die Genehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(9) Kommt die Bildung eines Ausgleichsfonds nach Absatz 5 nicht zu Stande, werden die Ausbildungsbudgets nach Absatz 3 durch einen krankenshausindividuellen Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall finanziert, der den Patienten oder Patientinnen oder deren Sozialleistungsträger in Rechnung gestellt wird. Ist zu Beginn des Kalenderjahres dieser Zuschlag krankenshausindividuell noch nicht vereinbart, wird der für das Vorjahr vereinbarte Zuschlag nach Satz 1 oder der für das Vorjahr geltende Zuschlag nach Absatz 6 Satz 2 und 3 weiterhin in Rechnung gestellt; § 15 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Um Wettbewerbsverzerrungen infolge dieser Ausbildungszuschläge zu vermeiden, werden für diesen Fall die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen finanziellen Ausgleich zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Krankenhäusern und Vorgaben zur Abrechnung der entsprechenden Zuschläge für die Jahre vorzugeben, für die ein Ausgleichsfonds nicht zu Stande gekommen ist.

(10) Kosten der Unterbringung von Auszubildenden sind nicht pflegesatzfähig, soweit die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 nichts anderes vereinbaren. Wird eine Vereinbarung getroffen, ist bei ausbildenden Krankenhäusern der Zuschlag nach Absatz 6 Satz 3 entsprechend zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag verbleibt dem Krankenhaus.

(11) Für ausbildende Krankenhäuser, die der Bundespflegesatzverordnung unterliegen, gilt § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes mit der Maßgabe, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.